

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 17.01.2025
AZ.:

WP 20-25 SV 40/059

Beschlussvorlage

Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege ab dem 01.08.2025

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss
Rat der Stadt Hilden

05.03.2025
07.05.2025

Vorberatung
Entscheidung

Synopse Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege zum 01.08.2025 - Erste
Änderungsfassung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Jugendhilfeausschuss die erste Änderungsfassung zu den „Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden“ mit Inkrafttreten zum 01.08.2025.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Neufassung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (SV 51/086) wurde am 15.11.2021 zur Vorberatung in den Jugendhilfeausschuss eingebracht und am 14.12.2021 vom Rat beschlossen. Seit dem 01.08.2022 ist die aktuelle Version in Kraft.

Mit der Umstrukturierung der Ämter im Dezernat III hat sich die Bezeichnung des zuständigen Amtes geändert. Dies macht eine Überarbeitung der Richtlinien notwendig. Aus gegebenem Anlass wurden auch einige administrative Abläufe optimiert, sowie die Kindertagespflegepersonen über ihre Interessenvertretung IGKTP e.V. einbezogen. In einer gemeinsamen Besprechung wurden einige wenige Änderungen in den Richtlinien vorgenommen, die teilweise finanzielle Auswirkungen haben. Insgesamt zeigen sich die Hildener Kindertagespflegepersonen sehr zufrieden mit den Richtlinien als ihrer Arbeitsgrundlage.

Die vorgenommenen Änderungen sind in der Synopse nachvollziehbar dargestellt. Wesentliche inhaltliche Änderungen mit relevanten finanziellen Auswirkungen werden nachfolgend explizit benannt. Das Budget wurde im Produkt 060101 bereits angepasst und ist in den laufenden Haushaltsplanberatungen 2025 berücksichtigt.

13.1 Höhe der laufenden Geldleistung

Auswärtige Kindertagespflegepersonen, die Hildener Kinder betreuen, sollen auf Antrag eine an die Gepflogenheiten der Kommune, in der sie ansässig sind, angepasste laufende Geldleistung bekommen. Dies gilt nur, insofern der Familie nachweislich kein Betreuungsplatz in Hilden angeboten werden kann. Dieser Passus wird nach Beratungen zwischen dem Fachamt und dem Rechtsamt in die Richtlinien aufgenommen.

14.1 Mietkostenzuschuss

Großtagespflegen und Stützpunkte können auf Antrag und unter den passenden Voraussetzungen einen Mietkostenzuschuss erhalten. Dieser beträgt maximal 50% der Kaltmiete und ist nach oben gedeckelt. Der Höchstsatz wurde von 530,- € auf 570,- € erhöht. Für Stützpunktmodelle (Vertretung) wird der Tagessatz für den Mietkostenzuschuss pro Freihalteplatz von 1,50 € auf 1,80 € erhöht.

14.4 Qualifizierungs- und Fortbildungskosten

Seit dem 01.08.2022 ist die Qualifizierung nach dem QHB für angehende Kindertagespflegepersonen verpflichtend. Die Qualifizierungskosten liegen dabei deutlich über der Refinanzierungsrate des Landes NRW nach §46 Absatz 4 KiBiz (aktuell 2.000,- €). Je nach Bildungsträger kostet die Qualifizierung zurzeit 4.000 bis 6.000,- € gesamt. Da die Kindertagespflege ein wichtiges ergänzendes Betreuungsangebot zur Kindertageseinrichtung darstellt, sollen ab dem Haushaltsjahr 2024 bis zu 5 Ausbildungsplätze in der Kindertagespflege nach Bedarf komplett refinanziert werden. Die Gewährung der Kostenübernahme ist kriteriengeleitet und an Bedingungen geknüpft, die unter Punkt 14.4 neu in die Richtlinien aufgenommen wurden.

Auch die anteilig von der Verwaltung übernommen Kosten für die Zusatzqualifikation Inklusion sollen sich von 750,- € auf 900,- € erhöhen, da auch hier die Fortbildungskosten der Bildungsträger gestiegen sind. Seit 2020 haben 2 Kindertagespflegepersonen den Zuschuss in Anspruch genommen. Die Zusatzqualifikation ist Voraussetzung für die Erhöhung der laufenden Geldleistung

bei einer inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege (vgl. Punkt 13.3).

Weiterhin ist eine Anhebung des Zuschusses für individuelle Fortbildungen von 50,- € auf 100,- € vorgesehen. Kindertagespflegepersonen sind gehalten, sich nach der Grundqualifizierung regelmäßig fortzubilden (60 Stunden in 5 Jahren). Die Fachstelle Kindertagespflege organisiert bzw. finanziert aktuell mehrere Fortbildungsangebote, darunter die kollegiale Fallberatung (evangelische Erwachsenenbildung), das Haus der kleinen Forscher und einen Kurs zur seelischen Kindergesundheit in Kooperation mit der AOK („Joko, du und ich in der Kindertagespflege“). Diese Kursangebote sind sehr gut besucht und werden der individuellen Akquise in der Regel vorgezogen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Anlage 1

Synopse zur 1. Änderung der „Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe)“ der Stadt Hilden vom 04.01.2022

aktuelle Fassung				Neue Fassung			
Richtlinie	Datum	Änderung	in Kraft getreten	Richtlinie	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Neufassung	04.01.2022		01.08.2022	Neufassung			01.08.2022
				1. Änderung		§§ 4., 4.1, 4.2, 4.3, 4.5, 4.6, 4.7, 6., 7.1, 8., 9.1, 10., III., 12., 13.1, 13.2, 13.3, 14.1, 14.4, 14.5, 15., 16., 16.1, 16.2, 16.3, 17.1, 18., 18.1, 18.2.1, 18.2.2, 18.2.3, 18.2.4, 18.2.5, 18.3, 19., 20.	01.08.2025
Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die folgenden Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) beschlossen:				Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die folgenden Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) beschlossen:			
Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII- Kinder- und Jugendhilfe				Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII- Kinder- und Jugendhilfe			
I. Rahmenbedingungen der Kindertagespflege				I. Rahmenbedingungen der Kindertagespflege			
1. Rechtliche Grundlagen				1. Rechtliche Grundlagen			
<p>Die Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Die rechtlichen Grundlagen für die Kindertagespflege ergeben sich insbesondere aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in seiner aktuellen Fassung vom 01.08.2021, hier vor allem §§ 2,5, 22 bis 24, 43, 90 und weiterhin mittelbar §§ 72a, 76, 86, 87a, 97a, 98,99, 104. Das ausführende Landesgesetz zu den Bestimmungen im SGBVIII ist das Kinderbildungsgesetz (KiBiz - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern) in seiner Neufassung vom 01.08.2020. Hier besonders relevant die §§ 6 (Abs. 3), 11 (Abs. 1), 20 (Abs. 5), 21 bis 24, 46 (Abs. 4), 47,48, und 49 (Abs.3). Als Grundlage für diese Richtlinien dienen gesamt folgende Gesetze und Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sozialgesetzbuch achtes Buch (SGBVIII) ➤ Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ➤ Die Bildungsvereinbarung NRW in Verbindung mit den Bildungsgrundsätzen ➤ Infektionsschutz- und Masernschutzgesetz ➤ Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) 				unverändert			

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden ➤ UN-Kinderechtskonvention vom 20.11.1989 	
2. Leitziele der Kindertagespflege	2. Leitziele der Kindertagespflege
<p>Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform, die sich durch ihre Flexibilität und Familienähnlichkeit auszeichnet und durch eine enge persönliche Bindung des Kindes an die Kindertagespflegeperson geprägt ist.</p> <p>Leitziele der Kindertagespflege sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, ▪ die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen, ▪ die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, ▪ den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag nach § 2 KiBiz wahrzunehmen <p>Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Gestaltung einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertagespflege.</p>	unverändert
3. Zielgruppe / Altersstruktur in der Kindertagespflege	3. Zielgruppe / Altersstruktur in der Kindertagespflege
Vorrangig werden Kinder unter drei Jahren durch die Kindertagespflegeperson betreut. Als ergänzendes Betreuungsangebot zur Sicherung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann im Anschluss an eine institutionelle Betreuung Kindertagespflege auch für Kinder bis zum 14. Lebensjahr in Anspruch genommen werden (vgl. Punkt 5. „Betreuungsanspruch“).	unverändert
4. Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagespflege	4. Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagespflege
Die Kindertagespflege hat gemäß § 2 KiBiz einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Bildung beschreibt nach § 13 Abs.1 KiBiz die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung, seine „Aneignung von Welt“. Hierbei handelt es sich um einen konstruktiven Prozess. Dies bedeutet, dass sich die Selbstbildung des Kindes durch seine Wahrnehmung und ein aktives, experimentierendes Handeln in Interaktion mit der Umwelt vollzieht. Bei der Sammlung dieser Sinnes-	unverändert

<p>eindrücke und Erfahrungen wirkt die Kindertagespflegeperson unterstützend. Sie bietet dem Kind geeignete Räume, Anlässe und Spielmaterialien, um Selbstbildungsprozesse anzuregen. Dabei achtet sie auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes, beobachtet und stimmt ihr pädagogisches Handeln auf die Signale des Kindes ab.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson leistet Beziehungsarbeit, handelt bedürfnisorientiert und führt das Kind heran, sich als selbstwirksame Person zu erleben und seine Fähigkeiten auszuprägen. Dabei achtet sie darauf, dass für jedes Kind Freiräume und Zeit gegeben sind, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten umzugehen. Die Kindertagespflegeperson sorgt für eine verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit in der Entwicklung des Kindes.</p> <p>Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, und Interessen des Kindes. Die Kindertagespflegeperson orientiert sich an den Bildungsgrundsätzen des Landes NRW von 0-10 Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewegung • Körper, Gesundheit und Ernährung • Sprache und Kommunikation • Soziale, kulturelle und interkulturelle Bildung • Religion und Ethik • Mathematische Bildung • Naturwissenschaftlich-technische Bildung • Ökologische Bildung • Medien <p>Die alltagsintegrierte Sprachbildung und die Schaffung vielfältiger Bewegungsanlässe sind die wesentlichsten Bildungsaufgaben der ersten Entwicklungsjahre, hierauf legt die Kindertagespflegeperson ihr besonderes Augenmerk.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson erfüllt ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Sorgeberechtigten. Sie achtet deren erzieherische Entscheidungen und die individuelle Lage der Familien, mit denen sie für ein Aufwachsen des Kindes in Wohlergehen zusammenarbeitet.</p>	<p>Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die <u>Stärken und Interessen</u> des Kindes. Die Kindertagespflegeperson orientiert sich an den Bildungsgrundsätzen des Landes NRW von 0-10 Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewegung • Körper, Gesundheit und Ernährung • Sprache und Kommunikation • Soziale, kulturelle und interkulturelle Bildung • Religion und Ethik • Mathematische Bildung • Naturwissenschaftlich-technische Bildung • Ökologische Bildung • Medien <p>unverändert</p>
<p>4.1 Pädagogische Konzeptionen</p>	<p>4.1 Pädagogische Konzeptionen</p>
<p>Um die Qualität der Kindertagespflege zu sichern und qualitative Standards zu entwickeln, zu erhalten und ebenso um diese anzupassen, liegt ein Rahmenkonzept für Kindertagespflege des Amtes für Jugend, Schule und Sport vor. Ebenso müssen Kindertagespflegepersonen eigene Konzeptionen vorlegen, die im Alltag Anwendung finden und deren</p>	<p>Um die Qualität der Kindertagespflege zu sichern und qualitative Standards zu entwickeln, zu erhalten und ebenso um diese anzupassen, liegt ein Rahmenkonzept für Kindertagespflege des Amtes für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> vor. Ebenso müssen Kindertagespflegepersonen eigene Konzeptionen vorlegen, die im Alltag Anwendung</p>

<p>Standards im Sinne der Qualitätsentwicklung laufend überprüft und im Bedarfsfall aktualisiert werden.</p> <p>Die Konzeptionen der Kindertagespflegepersonen beinhalten nach § 13a KiBiz mindestens Ausführungen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingewöhnungsphase - Bildungsförderung (insbesondere sprachlich und motorisch) - Sicherung der Rechte von Kindern - Erziehungspartnerschaft mit den Eltern - Qualitätsentwicklung und -sicherung <p>Ebenso können in den Konzeptionen pädagogische Grundideen, Ausführungen zur Ernährungsbildung und Verpflegung, Tagesabläufe etc. festgeschrieben werden. Die Konzeption kann auch dazu dienen, dass die Kindertagespflegeperson den Sorgeberechtigten die Strukturen, Inhalte und Schwerpunkte ihrer Arbeit anschaulich darstellen kann.</p>	<p>finden und deren Standards im Sinne der Qualitätsentwicklung laufend überprüft und im Bedarfsfall aktualisiert werden.</p> <p>unverändert</p>
<p>4.2 Bildungs- und Entwicklungsdokumentation</p> <p>Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung des Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Sorgeberechtigten und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes, erfolgt eine erste Dokumentation.</p> <p>Die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation erfolgt nach § 18 KiBiz. Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation soll zeitliche Entwicklungsschritte, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Interessen und Stärken des Kindes enthalten, sodass die Entwicklungsstadien nachvollzogen werden können. Sie können durch Bild- und Fotomaterial, mit Einverständnis der Sorgeberechtigten, gefüllt werden. Die Anfertigung einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten voraus.</p> <p>Die Fachberatung des Amtes für Jugend, Schule und Sport steht bei Fragen rund um die Dokumentation beratend zur Seite, ebenso gibt es eine Vorlage, die genutzt werden kann. Mindestens einmal im Kindergartenjahr wird den Sorgeberechtigten ein Gespräch über die Entwicklung des Kindes, sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes angeboten. Die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird den Sorgeberechtigten am letzten Betreuungstag ausgehändigt.</p>	<p>4.2 Bildungs- und Entwicklungsdokumentation</p> <p>unverändert</p> <p>Die Fachberatung des Amtes für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> steht bei Fragen rund um die Dokumentation beratend zur Seite, ebenso gibt es eine Vorlage, die genutzt werden kann. Mindestens einmal im Kindergartenjahr wird den Sorgeberechtigten ein Gespräch über die Entwicklung des Kindes, sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes angeboten. Die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird den Sorgeberechtigten am letzten Betreuungstag ausgehändigt.</p>

<p>4.3 Kinderschutz und Kinderrechte</p> <p>Bei der Gestaltung des Alltags sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend zur Mitwirkung und Beteiligung angeregt werden, so dass sich auf dieser Basis ein demokratisches Grundverständnis entwickeln kann. Die Kindertagespflegepersonen schaffen in ihren Kindertagespflegestellen geeignete Verfahren der Beteiligung, Mitbestimmung. Zur Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung dieser Verfahren können sie die Fachberatungsstelle in Anspruch nehmen.</p> <p>Mit dem örtlichen Jugendhilfeträger (Amt für Jugend, Schule und Sport) und jeder Kindertagespflegeperson ist eine Kinderschutzvereinbarung zu schließen, die das Wohl des Kindes sicherstellt. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes der Kindertagespflegeperson muss eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden. Den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderung muss dabei besondere Beachtung geschenkt werden. Die Kinderschutzvereinbarung beschreibt die genauen Pflichten, Ansprechpartner, Beratungs- und Meldewege im Kinderschutz. Die Kindertagespflegeperson hat Anrecht auf die Unterstützung und Begleitung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, die ihr als Ansprechperson durch das Jugendamt benannt wird. Ebenso hat sie ein Anrecht auf die Inanspruchnahme einer anonymisierten § 8b Beratung nach dem SGBVIII.</p>	<p>4.3 Kinderschutz und Kinderrechte</p> <p>Bei der Gestaltung des Alltags sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend zur Mitwirkung und Beteiligung angeregt werden, so dass sich auf dieser Basis ein demokratisches Grundverständnis entwickeln kann. Die Kindertagespflegepersonen schaffen in ihren Kindertagespflegestellen geeignete Verfahren der Beteiligung <u>und</u> Mitbestimmung. Zur Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung dieser Verfahren können sie die Fachberatungsstelle in Anspruch nehmen.</p> <p>Mit dem örtlichen Jugendhilfeträger <u>in Zuständigkeit für die Kindertagespflege (Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung)</u> und jeder Kindertagespflegeperson ist eine Kinderschutzvereinbarung zu schließen, die das Wohl des Kindes sicherstellt. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes der Kindertagespflegeperson muss eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden. Den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderung muss dabei besondere Beachtung geschenkt werden. Die Kinderschutzvereinbarung beschreibt die genauen Pflichten, Ansprechpartner*innen, Beratungs- und Meldewege im Kinderschutz. Die Kindertagespflegeperson hat Anrecht auf die Unterstützung und Begleitung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, die ihr als Ansprechperson durch das <u>Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration</u> benannt wird. Ebenso hat sie ein Anrecht auf die Inanspruchnahme einer anonymisierten § 8b Beratung nach dem SGBVIII.</p>
<p>4.4 Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit Eltern</p> <p>Die Erziehung liegt vorrangig in der Verantwortung der Eltern. Die Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und orientiert sich am Wohl des Kindes. Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, partnerschaftlich gemeinsam mit den Sorgeberechtigten die Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder zu übernehmen (vgl. § 9 KiBiz). Bei allen wichtigen Entscheidungs- und Erziehungsfragen müssen die Sorgeberechtigten einbezogen werden. Zudem sind die Sorgeberechtigten fortlaufend über den Entwicklungsstand ihres Kindes zu informieren. Hierzu haben die Sorgeberechtigten ein Anrecht darauf, zwei Mal im Jahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes mit der Kindertagespflegeperson zu führen, dies erfolgt auch im Zuge der Bildungsdokumentation (vgl. 4.2 Bildungs- und Entwicklungsdokumentation).</p>	<p>4.4 Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit Eltern</p> <p>unverändert</p>

<p>4.5 Elternmitwirkung / Elternbeiräte</p> <p>Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Kindertagespflegepersonen und der Fachstelle Kindertagespflege im Amt für Jugend, Schule und Sport findet einmal im Jahr eine Elternversammlung statt, in der auch ein Elternbeirat gebildet werden kann (vgl. § 11 KiBiz). Die Elternversammlung wird von der Fachstelle Kindertagespflege spätestens bis zum <u>10. Oktober</u> eines jeden Jahres einberufen. In der Elternversammlung informiert die Fachstelle Kindertagespflege über personelle, pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten, ebenso können Eltern ihre Anliegen einbringen. Zu den Aufgaben der Jahresversammlung zählt die Wahl des Elternbeirates.</p> <p>Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Amt für Jugend, Schule und Sport als Träger des Angebotes Kindertagespflege. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohender Behinderung in der Kindertagespflege und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn von der Elternschaft keine anderen Regelungen getroffen wurden. Der Elternbeirat kann zum Ende eines jeden Kindergartenjahres zurücktreten. Wenn die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege endet, scheiden Elternbeiratseltern spätestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres bzw. mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Elternbeirat aus.</p> <p>Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind.</p> <p>Der gewählte Elternbeirat der Kindertagespflege ist automatisch Teil der kommunalen Versammlung der Elternräte aus den Kindertageseinrichtungen (§ 11 Abs. 2 KiBiz). Hier wird aus der Mitte aller Elternbeiräte der Jugendamtselternbeirat gewählt, der die Interessen der gesamten Elternschaft im Elementarbereich vertritt (§ 11 Abs. 2 KiBiz). Der Jugendamtselternbeirat hat einen Sitz im Jugendhilfeausschuss, dem politischen Gremium der örtlichen Jugendhilfe und gestaltet Familienpolitik in Hilden mit.</p>	<p>4.5 Elternmitwirkung / Elternbeiräte</p> <p>Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Kindertagespflegepersonen und der Fachstelle Kindertagespflege im Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> findet einmal im Jahr eine Elternversammlung statt, in der auch ein Elternbeirat gebildet werden kann (vgl. § 11 KiBiz). Die Elternversammlung wird von der Fachstelle Kindertagespflege spätestens bis zum <u>10. Oktober</u> eines jeden Jahres einberufen. In der Elternversammlung informiert die Fachstelle Kindertagespflege über personelle, pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten, ebenso können Eltern ihre Anliegen einbringen. Zu den Aufgaben der Jahresversammlung zählt die Wahl des Elternbeirates.</p> <p>Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> als Träger des Angebotes Kindertagespflege. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohender Behinderung in der Kindertagespflege und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn von der Elternschaft keine anderen Regelungen getroffen wurden. Der Elternbeirat kann zum Ende eines jeden Kindergartenjahres zurücktreten. Wenn die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege endet, scheiden Elternbeiratseltern spätestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres bzw. mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Elternbeirat aus.</p> <p>unverändert</p>
<p>4.6 Mitspracherecht der Kindertagespflegepersonen - Sitz im Jugendhilfeausschuss</p> <p>Das Amt für Jugend, Schule und Sport besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport. Das Amt für Jugend, Schule und Sport soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen sowie mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII zum Wohl junger Menschen</p>	<p>4.6 Mitspracherecht der Kindertagespflegepersonen - Sitz im Jugendhilfeausschuss</p> <p><u>Das Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration und das Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung stellen den öffentlichen Jugendhilfeträger. Dieser besteht gemeinsam</u> aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung <u>beider Ämter. Die öffentliche Jugendhilfe</u> soll mit den Trägern der</p>

<p>und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.</p> <p>Sofern es eine rechtsverbindliche Struktur, z. B. in Form eines eingetragenen Vereins der Kindertagespflegepersonen gibt, die regelmäßig Sorge dafür trägt, dass alle Kindertagespflegepersonen mit Hauptwohnsitz in Hilden (auch ohne Mitglied des Zusammenschlusses zu sein) erreicht und mit ihren Interessen nachweislich vertreten werden (zum Beispiel über eine allen Kindertagespflegepersonen zugängliche Jahresversammlung), erhält dieser Zusammenschluss einen beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss. Der beratende Sitz soll grundsätzlich über eine Wahlperiode von einer Person aus der Mitte der Kindertagespflegepersonen wahrgenommen werden. Wählbar ist jede in Hilden tätige und wohnende Kindertagespflegeperson, Stimmrecht haben ausschließlich die Mitglieder des rechtsverbindlichen Zusammenschlusses.</p>	<p>freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen sowie mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.</p> <p>unverändert</p>
<p>4.7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht in der Kindertagespflege</p> <p>Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Amt für Jugend, Schule und Sport Fachstelle Kindertagespflege unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vergl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz) oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit • Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen • Fehl- und Ausfallzeiten • Meldepflichtige Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz • Verdacht auf Kindeswohlgefährdung <p>Beabsichtigte Aufnahme bzw. Änderungen bzgl. Haltung von Haustieren in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege</p>	<p>4.7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht in der Kindertagespflege</p> <p>Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u>, Fachstelle Kindertagespflege unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:</p> <p>unverändert</p>
<p><u>II. Rund um die Betreuung: Platzvergabe / Verlässliches Angebot / Kündigung</u></p> <p>5. Betreuungsanspruch</p> <p>Kindertagespflege ist ein vorrangiges Angebot für Kinder von 0-3 Jahren. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, soll die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgen.</p>	<p><u>II. Rund um die Betreuung: Platzvergabe / Verlässliches Angebot / Kündigung</u></p> <p>5. Betreuungsanspruch</p> <p>unverändert</p>

Die ergänzende Kindertagespflege (in Kombination mit anderen öffentlich geförderten Betreuungsformen) ist grundsätzlich nachrangig. Die Betreuungszeit soll 55 Stunden in der Woche einschließlich Zeiten institutioneller Betreuung und Schulzeiten nicht überschreiten. Der Beginn und das Ende der außerhäuslichen Betreuung des Kindes sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedarfsgerecht gewährleisten und dem Wohl des Kindes nicht entgegenstehen. Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden pro Woche. Bei Kindern, die sich in institutioneller Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, sowie in besonders begründeten Einzelfällen, kann von der 15-stündigen Mindestbetreuung abgewichen werden.

Die vereinbarte Betreuungszeit einschließlich der Bring- und Abholzeiten werden in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.

Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr nicht vollendet haben und die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung benötigen, ist vorrangig die erforderliche gesamte Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Kann die gesamte Betreuungszeit nicht durch die Kindertageseinrichtung erreicht werden, wird die Kindertagespflege ergänzend längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung gemäß der erforderlichen gesamten Betreuungszeit geltend zu machen. Kann die gesamte Betreuungszeit nicht durch die Kindertageseinrichtung erreicht werden, wird die Kindertagespflege ergänzend längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt. Der Nachweis über die Beantragung der längeren Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung ist vorzulegen.

Für Schülerinnen/Schüler einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die Offene Ganztagschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen. Sollte ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, ist die Inanspruchnahme von Nachmittagsbetreuungen, z.B. an Schulen oder Jugendeinrichtungen, zu prüfen.

<p>Die Kindertagespflege wird weitergeführt, wenn die institutionelle Betreuung aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt ist oder aus zeitlichen Gründen nicht ausreicht (Randzeitenbetreuung).</p> <p>Ansprüche der/des Antragstellers gegenüber anderen Kostenträgern (z.B. Krankenkasse, Kinderbetreuungskosten der Bundesagentur für Arbeit nach § 3 (2) und §§ 14 bis 16 SGB II) gehen einem Anspruch nach § 23 SGB VIII vor.</p>	
<p>6. Masernschutz als Betreuungsvoraussetzung</p> <p>Zum 01.03.2020 ist das sogenannte Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Für Kinder, die neu in der Kindertagespflege aufgenommen werden, muss bis zum Beginn (erster Tag) der Betreuung mindestens eine (Teil)Immunität gegen Masern bestehen. Kinder ab einem Jahr benötigen mindestens die erste Impfung, Kinder ab zwei Jahren müssen auch die zweite Impfung erhalten haben. Es sei denn, sie sind immun, weil sie z.B. nachweislich bereits an Masern erkrankt waren. Kinder unter einem Jahr müssen noch keinen Nachweis haben.</p> <p>Da ein Beleg bis zum tatsächlichen Beginn des Betreuungsverhältnisses erbracht werden kann und Kinder aufgrund ihres Alters teilweise erst kurzfristig geimpft werden, obliegt es der Kindertagespflegeperson, dies final zu überprüfen. Der Nachweis muss gegenüber der Kindertagespflegeperson bis zum Beginn (erster Tag) der Betreuung erbracht werden. Die zweite Impfung (alternativ eine ausreichende Titer Bestimmung) ist mit Vollendung des zweiten Lebensjahres nachzuweisen, auch diese Prüfung obliegt der Kindertagespflegeperson. Bei Antragsstellung auf einen Kindertagespflegeplatz weist die Verwaltung Eltern auf diese Regelung hin.</p> <p>Es bestehen folgende Möglichkeiten, den Masernschutz nachzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Impfausweis oder ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht 2. Ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer Immunität gegen Masern (durch Titer Bestimmung) oder das aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann 3. Die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat. <p>Sollten bis zum ersten Tag der Betreuung keine Unterlagen zum Masernschutz vorgelegt werden, kann</p>	<p>6. Masernschutz als Betreuungsvoraussetzung</p> <p>unverändert</p>

<p>das betroffene Kind nicht in der Kindertagespflege betreut werden. Ab Vollendung des 2. Lebensjahres muss ein neuerlicher Nachweis vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, kann das Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege nicht fortgeführt werden.</p> <p>Kindertagespflegeperson, die nach 1970 geboren wurden, sind ebenfalls verpflichtet, ihre Immunität gegen Masern in der beschriebenen Weise zu belegen. Wenn sie dies nicht tun, dürfen sie ihre Tätigkeit nicht ausüben.</p> <p>Kinder, die am 01.03.2020 schon die Kindertagespflege besuchen und Kindertagespflegepersonen die am 01.03.2020 bereits tätig sind, müssen den Nachweis bis zum <u>31.12.2021 erbracht haben</u>, es gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen (Masernschutzgesetz). Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das Kreisgesundheitsamt. Erfolgt trotz wiederholter Aufforderung kein Nachweis, kann nach § 34 Abs. 1 IfSG ein Verbot ausgesprochen werden, die Kindertagespflegestelle zu betreten.</p> <p>Alle in der Kindertagespflege tätigen Personen (Kindertagespflegeperson, Praktikant*in, Hauswirtschaftskraft, etc.) müssen über einen gültigen Nachweis gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern verfügen. Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden dürfen oder die vor 1971 geboren sind. Haushaltsmitglieder sind von der Masernregelung ausgenommen, hier ist kein Nachweis erforderlich.</p>	<p>Kinder, die am 01.03.2020 schon die Kindertagespflege besuchen und Kindertagespflegepersonen die am 01.03.2020 bereits tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31.12.2021 erbracht haben, es gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen (Masernschutzgesetz). Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das Kreisgesundheitsamt. Erfolgt trotz wiederholter Aufforderung kein Nachweis, kann nach § 34 Abs. 1 IfSG ein Verbot ausgesprochen werden, die Kindertagespflegestelle zu betreten.</p> <p>unverändert</p>
<p>7. Vergabeverfahren für Betreuungsplätze</p>	<p>7. Vergabeverfahren für Betreuungsplätze</p>
<p>7.1 Antragstellung für einen Betreuungsplatz</p>	<p>7.1 Antragstellung für einen Betreuungsplatz</p>
<p>Die Bedarfsanzeige (Betreuungsbedarf und gewünschter Betreuungsumfang) soll spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme der Betreuung schriftlich angezeigt werden. Diese soll grundsätzlich über das webbasierte Onlineprogramm zur Platzvergabe „Little Bird“ erfolgen.</p> <p>Auf Antrag des/der Sorgeberechtigten wird für ein Kind, das mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist, die Voraussetzung auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Fachstelle Kindertagespflege geprüft, bewilligt und gegebenenfalls ein Platz vermittelt.</p> <p>Bei Kindern unter einem Jahr ist eine nachweisliche Begründung für den Betreuungsbedarf erforderlich (Berufstätigkeit, Alleinerziehend, sonstige Notwendigkeiten).</p>	<p>unverändert</p>

<p>Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für dessen Wohl geeignet sein. Die Fachberatung Kindertagespflege steht bei der Platzsuche beratend zur Seite. Im Falle begrenzter Platzkapazitäten hat die Fachstelle Kindertagespflege das Recht, zusätzliche geeignete Nachweise als Grundbedingung für eine nach Kriterien geleitete Vermittlung einzufordern (vgl. 7.2 - Vermittlung von Betreuungsplätzen). Bedarfsanzeige und Antragsstellung der Erziehungsberechtigten müssen auch erfolgen, wenn die Fachberatung Kindertagespflege nicht vermittelnd tätig wird (vgl. 7.2). Sowohl bei der Bedarfsanzeige als auch bei der Antragstellung bietet der Fachbereich Kindertagesbetreuung 0-6 Jahre im Amt für Jugend, Schule und Sport seine Unterstützung an.</p> <p>Der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung und anhand eigener Angaben ist wünschenswert. Der erforderliche Masernschutznachweis muss spätestens zum Betreuungsbeginn der Kindertagespflegeperson vorgelegt werden.</p>	<p>Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für dessen Wohl geeignet sein. Die Fachberatung Kindertagespflege steht bei der Platzsuche beratend zur Seite. Im Falle begrenzter Platzkapazitäten hat die Fachstelle Kindertagespflege das Recht, zusätzliche geeignete Nachweise als Grundbedingung für eine nach Kriterien geleitete Vermittlung einzufordern (vgl. 7.2 - Vermittlung von Betreuungsplätzen). Bedarfsanzeige und Antragsstellung der Erziehungsberechtigten müssen auch erfolgen, wenn die Fachberatung Kindertagespflege nicht vermittelnd tätig wird (vgl. 7.2). Sowohl bei der Bedarfsanzeige als auch bei der Antragstellung bietet der Fachbereich Kindertagesbetreuung 0-6 Jahre im Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> seine Unterstützung an.</p> <p>unverändert</p>
<p>7.2 Vermittlung von Kindertagespflege</p> <p>Vermittelt wird nur an Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Pflegeerlaubnis. Die Vermittlung erfolgt über die Fachberatung Kindertagespflege, sobald eine Vormerkung auf der webbasierten Online-Plattform „Little Bird“ vorgenommen wurde und alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen.</p> <p>Die Vermittlung über die Fachberatung erfolgt laufend, es werden die individuellen Bedarfe und Belange des Kindes und der Sorgeberechtigten einbezogen und bei der Platzvergabe berücksichtigt. Es ist auch möglich, ein Pflegeverhältnis ohne Vermittlung durch die Fachberatung zu begründen. Dabei gilt zu beachten, dass eine Bewilligung und Finanzierung nur erfolgen kann, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde (vgl. 7.1 - Antragstellung). Eltern haben gemäß § 3 KiBiz Wunsch- und Wahlrecht das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen und auch über die Betreuungszeit frei zu bestimmen. Die Wahl der Betreuungszeit muss dabei mit dem Wohl des Kindes vereinbar sein und es dürfen dem keine pädagogischen Gründe entgegenstehen. Dies gilt für die Selbstvermittlung der Kindertagespflegeperson und für die Vermittlung durch die Fachberatung gleichermaßen, solange genügend Plätze vorhanden sind.</p>	<p>7.2 Vermittlung von Kindertagespflege</p> <p>unverändert</p>

<p>Wenn nicht ausreichend Platzkapazitäten vorhanden sind, vermittelt die Fachberatung Kindertagespflege freie Plätze anhand nachstehender Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachweisliche (bzw. nachweislich anstehende) Beschäftigung der Sorgeberechtigten, in Form einer Arbeitsstelle oder eines Schul- bzw. Studienbesuches, - Ein-Eltern-Familien / Alleinerziehende - Anbindung an den Allgemeinen Sozialen Dienst - individuelle soziale Bedarfe, die im Einzelfall geprüft werden (Härtefälle) <p>Wenn kein Angebot vermittelt werden kann, das dem Wunsch- und Wahlrecht entspricht, gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz als erfüllt, wenn von der Fachstelle Kindertagespflege mindestens ein 25-Stunden-Platz innerhalb Hildens angeboten wird.</p> <p>Zur Steuerung eingeschränkter Platz-Kapazitäten und zur Abwägung des Kindeswohls ist die Einforderung geeigneter Belege (z.B. Bestätigung der Arbeitszeiten durch den/die Arbeitgeber, Fahrwege) ab einer Betreuungszeit von 35 Wochenstunden möglich. Die Finanzierung umfasst in diesen Fällen ausschließlich den nachgewiesenen Bedarf.</p>	
7.3 Bewilligung der Kindertagespflege	7.3 Bewilligung der Kindertagespflege
<p>Die Kindertagespflege wird ausschließlich bewilligt für die Betreuung in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumlichkeiten.</p> <p>Vor Beginn der Betreuung soll eine Eingewöhnungsphase erfolgen, welche grundsätzlich die Dauer eines Monats umfasst und prinzipiell nicht kürzer ausfallen soll. Die Eingewöhnung kann nach pädagogischem Ermessen auch eine längere Zeit in Anspruch nehmen, da sie behutsam, passgenau zu den Bedürfnissen des Kindes erfolgt. Die Eingewöhnung beginnt zum Ersten eines Monats.</p> <p>Die Grundlage der Bewilligung von Kindertagespflege ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten. Betreuungsvereinbarungen, ohne dass zum Zeitpunkt der Schließung dieser Vereinbarung ein Impfschutz nach Masernschutzgesetz und Infektionsschutzgesetz nachgewiesen ist, bestehen vorbehaltlich des Erbringens des erforderlichen Nachweises bis spätestens zum ersten Betreuungstag. Die Betreuungsvereinbarung soll mindestens drei Wochen vor Beginn der Eingewöhnung der Fachstelle Kindertagesbetreuung vorliegen. Die wöchentliche Betreuungszeit soll bis zum</p>	<p>unverändert</p>

Ende des Kindergartenjahres (31.07. des jeweiligen Jahres) vereinbart werden.	
8. Änderung / Beendigung / Fortlauf der Betreuungszeiten	8. Änderung / Beendigung / Fortlauf der Betreuungszeiten
<p>Kindertagespflegepersonen und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen in Bezug auf das Betreuungsverhältnis (insbesondere das Ende) und in Bezug auf persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben könnten, dem Amt für Jugend, Schule und Sport rechtzeitig mitzuteilen. Die Erhöhung der bisher vereinbarten Betreuungszeit in nicht unerheblichem Umfang bedarf der Prüfung und eines neuen schriftlichen Antrages.</p> <p>Die Betreuungszeiten sollen verbindlich für das Kindergartenjahr festgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Änderungen im Umfang der Betreuungszeiten (z.B. wegen Wechsel der Arbeitszeiten, veränderten Wegstrecken, etc.) auf Antrag erfolgen. Die Änderungen können nur zum ersten eines jeden Monats erfolgen.</p> <p>Analog zu Kindertageseinrichtungen soll eine Um- bzw. Abmeldung möglichst zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) erfolgen. Eine bestehende Betreuungsvereinbarung ohne Änderungen verlängert sich jeweils automatisch zum 01.08. eines Jahres. Die bevorstehenden Um- und Abmeldungen und auch die Bestätigung fortlaufender Betreuungsverhältnisse zum nächsten Kindergartenjahr sind von den Kindertagespflegepersonen jeweils zum 30.04. eines Jahres in Schriftform (z.B. per Mail) bei der Verwaltung Kindertagespflege anzuzeigen.</p>	<p>Kindertagespflegepersonen und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen in Bezug auf das Betreuungsverhältnis (insbesondere das Ende) und in Bezug auf persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben könnten, dem Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> rechtzeitig mitzuteilen. Die Erhöhung der bisher vereinbarten Betreuungszeit in nicht unerheblichem Umfang bedarf der Prüfung und eines neuen schriftlichen Antrages.</p> <p>Die Betreuungszeiten sollen verbindlich für das Kindergartenjahr festgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Änderungen im Umfang der Betreuungszeiten (z.B. wegen Wechsel der Arbeitszeiten, veränderten Wegstrecken, etc.) auf Antrag erfolgen. Die Änderungen können nur zum ersten eines jeden Monats erfolgen.</p> <p>Analog zu Kindertageseinrichtungen soll eine Um- bzw. Abmeldung möglichst zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) erfolgen. Eine bestehende Betreuungsvereinbarung ohne Änderungen verlängert sich jeweils automatisch zum 01.08. eines Jahres. Die bevorstehenden Um- und Abmeldungen und auch die Bestätigung fortlaufender Betreuungsverhältnisse zum nächsten Kindergartenjahr sind von den Kindertagespflegepersonen jeweils zum 30.04. eines Jahres in Schriftform (z.B. per Mail) bei der Verwaltung Kindertagespflege anzuzeigen.</p> <p><u>Bei Fortführung der Kindertagespflege über den 31.07. hinaus ist bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres eine neue Betreuungsvereinbarung einzureichen.</u></p>
9. Ausfallzeiten und Vertretung in der Kindertagespflege	9. Ausfallzeiten und Vertretung in der Kindertagespflege
9.1 Urlaubsanspruch und Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson	9.1 Urlaubsanspruch und Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson
<p>Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf eine Unterbrechung der Betreuung von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) unter Beibehaltung ihrer laufenden Geldleistung. Rosenmontag, Heiligabend sowie Silvester gelten wie Feiertage.</p> <p>Weiterhin kann die Kindertagespflegeperson einen zusätzlichen Konzeptionstag und zwei Fortbildungstage geltend machen. Für die Fortzahlung der Geldleistung muss der Nachweis für diese Tage bei</p>	<p>unverändert</p>

<p>der Verwaltung Kindertagespflege eingereicht werden.</p> <p>Die laufenden Geldleistungen werden darüber hinaus für maximal 10 Krankheitstage fortgezahlt. Über diesen Zeitraum hinausgehende Zahlungen ohne die Gegenleistung einer Betreuung werden von der Fachstelle Kindertagespflege als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert. Der Nachweis einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag der Erkrankung ist für die Fortzahlung der laufenden Geldleistung zwingend erforderlich.</p> <p>Die laufende Geldleistung für die Unterbrechung der Betreuung aufgrund von Urlaub für bis zu 30 Tage im Kalenderjahr bemisst sich nach der durchschnittlichen Betreuungszeit der für diese Tage maßgeblichen Betreuungsverhältnisse. Soweit in einem Kalenderjahr die Betreuung für weniger als 30 Tage unterbrochen worden ist, kann die Differenz an Unterbrechungstagen im Januar des Folgejahres ausgeschöpft werden.</p>	<p>Die laufenden Geldleistungen werden darüber hinaus für maximal 10 Krankheitstage fortgezahlt. Über diesen Zeitraum hinausgehende Zahlungen ohne die Gegenleistung einer Betreuung werden von der Fachstelle Kindertagespflege als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert <u>bzw. einbehalten</u>. Der Nachweis einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag der Erkrankung ist für die Fortzahlung der laufenden Geldleistung zwingend erforderlich.</p> <p>unverändert</p>
<p>9.2 Vertretungsmodelle</p>	<p>9.2 Vertretungsmodelle</p>
<p>Die Urlaubsregelung und anderweitige Ausfallzeiten (z.B. für 2 Konzeptionstage) sind rechtzeitig vorrangig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abzustimmen, zum Wohle des Kindes mit dem Ziel, Ersatzbetreuungszeiten gering zu halten. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Notwendigkeit einer Vertretung unverzüglich bei Bekanntwerden der Fachberatungsstelle Kindertagespflege mitzuteilen, mindestens aber sechs Wochen vorab. Eine Vertretung für das zu betreuende Kind kann nur bei nachgewiesenem Bedarf (z.B. Arbeitgeberbescheinigungen der Sorgeberechtigten) vermittelt werden.</p> <p>Vertretungen bei Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson durch eine andere Kindertagespflegeperson (ohne Freihalteplatz) werden mit der laufenden Geldleistung gem. Punkt 13.4 im Rahmen der Einzelstundenabrechnung vergütet.</p> <p>Die Urlaubsplanung (inkl. Schließzeiten und Brückentage) der Kindertagespflegeperson soll zu Beginn des Betreuungsverhältnisses bzw. möglichst mit einem halben Jahr Vorlauf bekanntgegeben werden. Hierbei soll die betreuungsfreie Zeit bis auf 5 Tage Rest geplant und angegeben werden. Besonders der Haupturlaub der Kindertagespflegeperson muss frühzeitig feststehen, mit dem Ziel, Ersatzbetreuungszeiten gering zu halten. Eine entsprechende Klausel ist im Vertragsmuster für die Kindertagespflege enthalten.</p>	<p>unverändert</p>

<p>Um eine kontinuierliche Betreuung für die Kinder zu gewährleisten, ist es wünschenswert, dass Großtagespflegestellen analog den Kindertageseinrichtungen eine feste Schließungszeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen in den gesetzlichen Sommerferien NRW vorhalten. So können unterschiedliche Betreuungssettings vermieden werden.</p> <p>Um dem Bedarf an Vertretungsplätzen nachkommen zu können richtet die Verwaltung Freihalteplätze, entweder im Stützpunktmodell oder bei verschiedenen Kindertagespflegepersonen, ein. Die Verwaltung präferiert dabei das Stützpunktmodell, wenn sich dies realisieren lässt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Kindertagespflegeperson hat einen Betreuungsstützpunkt • Die anderen Kindertagespflegepersonen besuchen den Stützpunkt regelmäßig • Wenn eine Kindertagespflegeperson kurzfristig ausfällt, können Eltern die Kinder zum Stützpunkt bringen • Der Stützpunkt kann in extra angemieteten oder privaten Räumen bestehen • Der Stützpunkt kann auch für Elternabende, Spielenachmittage etc. genutzt werden <p>In Leerzeiten beim Stützpunktmodell, wenn keine eigenen Kinder betreut und gleichzeitig keine Vertretungen durchführt werden, nutzt die Kindertagespflegeperson die Zeit ohne Kinder für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besuche bei kooperierenden Kindertagespflegepersonen • Einladung der Kindertagespflegeperson mit Kindern in die eigenen Räumlichkeiten • Individuelle Fortbildung und Lektüre von Fachliteratur <p>Die beschriebenen Tätigkeiten vollziehen sich in kontinuierlicher Abstimmung mit der Fachberatung Kindertagespflege.</p> <p>Wenn sich kein Stützpunktmodell ergibt, werden abhängig vom tatsächlichen Bedarf bis zu 10 Freihalteplätze pro Betreuungsjahr bei unterschiedlichen Kindertagespflegepersonen in den Stadtteilen eingerichtet. Mit Stützpunktmodell reduziert sich die Anzahl der ergänzenden Freihalteplätze entsprechend.</p> <p>Die Fachberatung Kindertagespflege ist zuständig für das Verfahren und die Schaffung geeigneter Freihalteplätze. Sie spricht Kindertagespflegepersonen gezielt an. Kindertagespflegepersonen können bei der Fachberatung ihr Interesse bekunden. Die</p>	
--	--

<p>Fachberatung führt räumlich günstig gelegene Kooperationsgemeinschaften zusammen und vermittelt die Kontakte zwischen der Kindertagespflegeperson mit Freihalteplätzen und anderen Kindertagespflegeperson.</p> <p>Vertretungen an Wochenenden und Feiertagen bedürfen der Absprache und Genehmigung der Fachberatungsstelle Kindertagespflege.</p>	
9.3 Fehlzeiten betreuter Kinder	9.3 Fehlzeiten betreuter Kinder
<p>Bei kurzfristigen durch Krankheit oder Urlaub begründete Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 28 aufeinanderfolgenden Kalendertagen nicht überschreiten sollten, werden die laufenden Geldleistungen nach Punkt 3.2 weitergezahlt, auch wenn keine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson erfolgt. Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden von der Fachstelle Kindertagespflege als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert.</p>	unverändert
10. Beendigung /Kündigung der Kindertagespflege	10. Beendigung /Kündigung der Kindertagespflege
<p>Bei Kindern, die in eine Kindertageseinrichtung wechseln, endet die Kindertagespflege zum 31.07. des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf. Eine Kündigung seitens der Sorgeberechtigten ist in diesen Fällen für die Zeit ab dem <u>01.05.</u> (Kündigung zur Unzeit) des jeweiligen Jahres ausgeschlossen. Erfolgt der Wechsel in eine Kindertageseinrichtung innerhalb des Kindergartenjahres, wird die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson für bis zu zwei Monate unverändert weitergeführt. Die Vereinbarung von Kindertagespflege für den Übergang oder während der Eingewöhnungsphase in die Kindertageseinrichtung ist möglich, diese soll drei Wochen nicht überschreiten. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch unvorhergesehene akute Umstände, die von dritten Instanzen herbeigeführt werden (z.B. Abschiebungen, Inobhutnahmen) wird die laufende Geldleistung längstens bis zu drei Monate an die Kindertagespflegeperson weitergezahlt, sofern der freigewordene Platz aus nachvollziehbarem Grunde nicht direkt wiederbelegt, bzw. als Freihalteplatz für Vertretungssituationen vorgehalten werden kann. Eine Prüfung und Entscheidung hierüber obliegt der Fachstelle Kindertagespflege. Gezahlt wird der Monat der Beendigung des Betreuungsverhältnisses und die beiden darauffolgenden Monate.</p> <p>Die Kündigungsfrist wird in § 621 BGB festgelegt und ist zum 15. des jeweiligen Monats zum Monatsende möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist nur</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>möglich bei Umzug der Sorgeberechtigten oder Erkrankung des Kindes, die eine weitere Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht mehr zulässt. Eine Kündigung durch die Kindertagespflegeperson orientiert sich an § 621 BGB, sofern die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich ist, das Kind nicht regelmäßig die Kindertagespflege in Anspruch nimmt, die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind. Ein Gespräch mit der Fachvermittlungsstelle soll dieser Kündigung vorausgehen.</p> <p>Im Falle der fristlosen Kündigung durch die Kindertagespflegeperson, endet die laufende Geldleistung mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses. Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden von der Fachstelle Kindertagespflege als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert. Einer fristlosen Kündigung seitens der Sorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson soll grundsätzlich ein Gespräch mit der Fachberatungsstelle Kindertagespflege vorausgehen.</p> <p>Abweichende Regelungen im zwischen der Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigten geschlossenen Betreuungsvertrag, sind möglich, werden jedoch nicht finanziert. Kündigungsfristen die im privatrechtlichen Vertrag mit der Kindertagespflegeperson geschlossen wurden, sind für das Amt für Jugend, Schule und Sport nicht bindend.</p> <p>Die Finanzierung endet an dem Tag, an dem das betreute Kind nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist.</p>	<p>Abweichende Regelungen im zwischen der Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigten geschlossenen Betreuungsvertrag, sind möglich, werden jedoch nicht finanziert. Kündigungsfristen die im privatrechtlichen Vertrag mit der Kindertagespflegeperson geschlossen wurden, sind für das Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> nicht bindend.</p> <p>unverändert</p>
<p>11. Kostenbeteiligung / Elternbeiträge</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gem. § 90 SGB VIII vorgesehen. Der Kostenbeitrag orientiert sich an der Höhe der Kostenbeiträge nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).</p> <p>Ein Kostenbeitrag wird gemäß der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden erhoben. Die Kostenbeiträge werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern sozial gestaffelt. Eine Befreiung/Ermäßigung vom Kostenbeitrag ist vorgesehen.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson kann ein Verpflegungsentgelt von den Eltern erheben; Eltern entrichten dieses direkt an die Kindertagespflegeperson.</p>	<p>11. Kostenbeteiligung / Elternbeiträge</p> <p>unverändert</p>

<p>Für das Essensgeld gelten bei einem Betreuungsumfang von bis zu 25 Stunden wöchentlich 30 € pro Monat als angemessen. Bei einem Betreuungsumfang von mehr als 25 Stunden wöchentlich und/oder regelmäßiger Einnahme einer Mittagsverpflegung gelten 60 € pro Monat als angemessen. Abweichende Regelungen sind, z.B. bei Säuglingsnahrung oder Allergiker-Kost, zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson abzustimmen.</p> <p>Die Zuzahlung für ein Verpflegungsentgelt ist ausdrücklich zugelassen. Über die o.a. Beträge und Essensgelder hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten nicht zulässig und werden bei der Berechnung der laufenden Geldleistungen nicht berücksichtigt.</p>	
<p><u>III. Leistungen der Stadt Hilden für das Angebot Kindertagespflege</u></p>	<p><u>III. Leistungen der Stadt Hilden für das Angebot Kindertagespflege</u></p>
<p>Zur Unterstützung des Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertagespflege werden von der Stadt Hilden Fachleistungen und finanzielle Leistungen vorgesehen.</p> <p>Die Stadt Hilden fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB VIII. Zur Förderung werden vom Amt für Schule, Jugend und Sport Fachleistungen und Geldleistungen erbracht.</p>	<p>Zur Unterstützung des Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertagespflege werden von der Stadt Hilden Fachleistungen und finanzielle Leistungen vorgesehen.</p> <p>Die Stadt Hilden fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB VIII. Zur Förderung werden vom Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> Fachleistungen und Geldleistungen erbracht.</p>
<p>12. Fachstelle Kindertagespflege</p>	<p>12. Fachstelle Kindertagespflege</p>
<p>Die Fachstelle Kindertagespflege als Teil des Fachbereichs Kindertagesbetreuung 0-6 Jahre im Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden setzt sich zusammen aus der pädagogischen Fachberatung und der Verwaltung Kindertagespflege. Hier werden folgende Aufgaben und Fachleistungen für das Angebot der Kindertagespflege gebündelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstinformation und Beratung von Sorgeberechtigten, Kindertagespflegepersonen und Personen, die Interesse an der Ausbildung zur Kindertagespflegeperson haben • Prüfung des Anspruchs auf Kindertagespflege • Verwaltung des Platzvergabe-Portals „Little-Bird“ / Unterstützung bei der Anmeldung • Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht bereits über die Sorgeberechtigten nachgewiesen wird • Fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen • Unterstützung bei der erforderlichen Praktikumssuche • Fachliche Begleitung bei der Gründung einer Tagespflegestelle 	<p>Die Fachstelle Kindertagespflege als Teil des Fachbereichs Kindertagesbetreuung 0-6 Jahre im Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> der Stadt Hilden setzt sich zusammen aus der pädagogischen Fachberatung und der Verwaltung Kindertagespflege. Hier werden folgende Aufgaben und Fachleistungen für das Angebot der Kindertagespflege gebündelt:</p> <p>unverändert</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Erteilung, Versagung und Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege • Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson • Erhebung von Elternbeiträgen • Sicherung der Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach Bedarf • Beratung und Unterstützung in Kinderschutzfragen (in Zuständigkeit soziale Dienste) • Organisation von Elternversammlungen / Vernetzung von Kindertagespflegepersonen • Entwicklung von Rahmenkonzepten und Standards für die Kindertagespflege • Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Angebot Kindertagespflege <p>Eltern, Großtagespflegestellen und Kindertagespflegepersonen können sich mit ihren Anliegen rund um die Kindertagespflege jederzeit an die Fachstelle Kindertagespflege wenden.</p>	
<p>13. Laufende Geldleistung</p> <p>Eine Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt nur nach Bewilligung des Pflegeverhältnisses gegenüber der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten durch die Fachstelle Kindertagespflege.</p> <p>In Großtagespflegestellen mit Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis, müssen die Kindertagespflegepersonen eine Abtretungserklärung unterzeichnen, um eine Auszahlung an die Arbeitgeberin bzw. an den Arbeitgeber zu ermöglichen.</p> <p>Leben Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigte mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, wird Kindertagespflege nicht gefördert (familien-nahe Kindertagespflege).</p>	<p>13. Laufende Geldleistung</p> <p>unverändert</p>
<p>13.1 Höhe der laufenden Geldleistung</p> <p>Der Kindertagespflegeperson wird gem. § 23 SGB VIII eine pauschalierte, auf die nächste volle Stunde aufgerundete, laufende Geldleistung für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Erziehungsleistung in Höhe von 5,24 € pro Stunde und Kind gewährt. In dem Entgeltstundensatz ist jeweils 1,90 € pro Betreuungsstunde als Sachkostenanteil enthalten (grundsätzlich mindestens 1,88 € ausgehend von der Betriebsausgabenpauschale gem. Bundesministerium der Finanzen vom 20. Mai 2009 (IV C 6 - S 2246/07/10002, 2009/0327067, BStBl I S. 642). Mit „Sachaufwand“ sind die Ausgaben erfasst, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen, wie z. B. Pflegematerialien und</p>	<p>13.1 Höhe der laufenden Geldleistung</p> <p>Der Kindertagespflegeperson wird gem. § 23 SGB VIII eine pauschalierte, auf die nächste volle Stunde aufgerundete, laufende Geldleistung für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Erziehungsleistung in Höhe von <u>6,50 € (Stand: 01.08.2025)</u> pro Stunde und Kind gewährt. In dem Entgeltstundensatz ist jeweils <u>1,96 €</u> pro Betreuungsstunde als Sachkostenanteil enthalten (grundsätzlich mindestens 1,88 € ausgehend von der Betriebsausgabenpauschale gem. Bundesministerium der Finanzen vom 20. Mai 2009 (IV C 6 - S 2246/07/10002, 2009/0327067, BStBl I S. 642). (Mit „Sachaufwand“ sind die <u>u.a.</u> Ausgaben erfasst, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen, wie z. B. Pflegematerialien und Hygienebedarf,</p>

<p>Hygienebedarf, Ausgaben für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung, Verbrauchskosten wie Miete, Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren etc., Kosten der Steuerberatung, Reinigung, Buchführung, Bearbeitung der Korrespondenz mit der Rentenversicherung und der Krankenversicherung). Die Regelung unter VI. Essensgeld für die Betreuung über Mittag mit einer Mahlzeit bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Die laufende Geldleistung ist dynamisch und wird jährlich gemäß den Regelungen des § 37 KiBiz zum 01. August angepasst (erstmalig zum 01.08.2021). Eine politisch beschlossene Festsetzung der laufenden Geldleistung zum 01.08. eines Jahres erfolgt mindestens in Höhe der dynamischen Anpassung und wird mit dieser verrechnet.</p> <p>Die monatliche laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen ergibt sich aus dieser Berechnung: Stunden pro Woche (aufgerundet auf die nächste volle Stunde) multipliziert mit Pflegesatz pro Stunde multipliziert mit 52 Wochen dividiert durch 12 Monate.</p> <p>Ist eine vorübergehende Betreuung in Vollzeit erforderlich, wird das Pflegegeld maximal in Höhe der finanziellen Aufwendungen für Pflegestellen und Erziehungsstellen gewährt (Höhe gemäß Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport in der jeweils geltenden Fassung).</p>	<p>Ausgaben für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung, Verbrauchskosten wie Miete, Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren etc., Kosten der Steuerberatung, Reinigung, Buchführung, Bearbeitung der Korrespondenz mit der Rentenversicherung und der Krankenversicherung, <u>Renovierungs- und Erhaltungsaufwand, Verwaltungskosten</u>). Die Regelung unter VI. Essensgeld für die Betreuung über Mittag mit einer Mahlzeit bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Die laufende Geldleistung ist dynamisch und wird jährlich gemäß den Regelungen des § 37 KiBiz zum 01. August angepasst (erstmalig zum 01.08.2021). Eine politisch beschlossene Festsetzung der laufenden Geldleistung zum 01.08. eines Jahres erfolgt mindestens in Höhe der dynamischen Anpassung und wird mit dieser verrechnet.</p> <p>Die monatliche laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen ergibt sich aus dieser Berechnung: Stunden pro Woche (aufgerundet auf die nächste volle Stunde) multipliziert mit Pflegesatz pro Stunde multipliziert mit 52 Wochen dividiert durch 12 Monate.</p> <p>Ist eine vorübergehende Betreuung in Vollzeit erforderlich, wird das Pflegegeld maximal in Höhe der finanziellen Aufwendungen für Pflegestellen und Erziehungsstellen gewährt (Höhe gemäß Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport in der jeweils geltenden Fassung).</p> <p><u>Wenn eine auswärtige Kindertagespflegestelle die Betreuung eines Kindes mit Wohnsitz in Hilden übernimmt, kann sie ihren Anspruch der laufenden Geldleistungen maximal nach den Gepflogenheiten derjenigen Kommune geltend machen, in der sie ansässig ist. Hierfür ist von der auswärtigen Kindertagespflegeperson ein Antrag mit Beleg der ortsüblichen Zahlung bei der Hildener Verwaltung Kindertagespflege einzureichen.</u></p>
<p>13.2 Auszahlungsverfahren</p>	<p>13.2 Auszahlungsverfahren</p>
<p>Die laufende Geldleistung wird ab dem ersten Tag der Betreuung, bereits während der Eingewöhnungszeit, frühestens ab dem Tag gewährt, an dem ein schriftlicher Antrag bei der Fachstelle Kindertagespflege eingegangen ist. Dieser sollte mindestens 3 Wochen vor Beginn der Betreuung vorliegen. Die Grundlage hierfür bildet die Betreuungsvereinbarung, welche die festgelegten Wochenstunden enthält.</p>	<p>unverändert</p>

<p>Kindertagespflegepersonen erhalten für jedes ihnen zugeordnete Kind die laufende Geldleistung (aktuelle Geldleistung ohne Sachkostenanteil) für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, hierzu zählen die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, Vorbereitung von Angeboten, verwaltende Tätigkeiten, etc.</p> <p>Kindertagespflegepersonen haben die Nachweise ihrer geleisteten Betreuungsstunden (gilt auch bei Eingewöhnungszeiten und Vertretungen) schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift der Eltern zu bestätigen. Diese Dokumentationen sind nach Ablauf eines Quartals der Fachstelle Kindertagespflege vollständig vorzulegen. Bei Fehlen des Nachweises oder bei Unvollständigkeit werden die Leistungen, wenn nach einer schriftlichen Aufforderung (postalisch oder als E-Mail) der Fachstelle mit einer Fristsetzung von 2 Wochen fehlende Unterlagen nicht vorgelegt werden, ab dem Folgemonat eingestellt oder zurückgefordert.</p> <p>Die laufende Geldleistung wird rückwirkend zum Ersten des Folgemonats an die Pflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anteilig anhand der Betreuungstage. Sollte das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz dennoch für den gesamten Monat anhand der gebuchten Betreuungszeit.</p> <p>Die Verwaltung hat das Recht in begründeten Ausnahmefällen von den Kindertagespflegepersonen aktuelle Stundennachweise anzufordern. Hierdurch sollen tatsächlich geleistete Betreuungszeiten nachvollziehbar gemacht werden. Weicht die tatsächliche Betreuungszeit von der vertraglich vereinbarten Zeit ab, behält die Verwaltung sich vor, die Auszahlung der laufenden Geldleistung an die vorgelegten Stundennachweise anzupassen.</p>	<p>Kindertagespflegepersonen haben die Nachweise <u>über ihre Ausfallzeiten</u> schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift der Eltern zu bestätigen. <u>Diese Dokumentationen sind halbjährlich</u> der Fachstelle Kindertagespflege vollständig vorzulegen. Bei Fehlen des Nachweises oder bei Unvollständigkeit werden die Leistungen, wenn nach einer schriftlichen Aufforderung (postalisch oder als E-Mail) der Fachstelle mit einer Fristsetzung von 2 Wochen fehlende Unterlagen nicht vorgelegt werden, ab dem Folgemonat eingestellt oder zurückgefordert.</p> <p>unverändert</p>
<p>13.3 Erhöhung laufende Geldleistung bei Kindern mit Inklusionsbedarf</p> <p>Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem anerkannten Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der 2-fache Betrag der laufenden Geldleistungen nach diesen Richtlinien gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von dieser Regelung eine zusätzliche 1,5fache Betreuungspauschale (nicht Sachkostenpauschale) gezahlt werden. Dies bedarf des Antrages bei der Fachstelle Kindertagespflege und der dortigen Prüfung der individuellen Gesamtsituation. Um die Erhöhung der laufenden Geldleistung geltend zu machen, ist mindestens der</p>	<p>13.3 Erhöhung laufende Geldleistung bei Kindern mit Inklusionsbedarf</p> <p>Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, und bei denen dies vom einem anerkannten Träger von der Eingliederungshilfe des Landschaftsverbandes Rheinland bewilligt wurde, wird der 2-fache Betrag der laufenden Geldleistungen nach diesen Richtlinien gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von dieser Regelung eine zusätzliche 1,5fache Betreuungspauschale (nicht Sachkostenpauschale) gezahlt werden. Dies bedarf des Antrages bei der Fachstelle Kindertagespflege und der dortigen Prüfung der individuellen Gesamt-</p>

Ausbildungsbeginn der „Zusatzqualifikation für Inklusion“ mit 100 Stunden Voraussetzung.	situation. Um die Erhöhung der laufenden Geldleistung geltend zu machen, ist mindestens der Ausbildungsbeginn der „Zusatzqualifikation für Inklusion“ mit 100 Stunden Voraussetzung.
13.4 Sonderregelung: Geldleistung im Vertretungsmodell	13.4 Sonderregelung: Geldleistung im Vertretungsmodell
<p>Eine Kindertagespflegeperson bekommt im Vertretungsmodell pro genehmigtem bzw. vereinbartem Freihalteplatz eine Tagespauschale gleichstehend eines 6 Stunden Platzes (30 Stunden/Woche). Dies entspricht dem Durchschnitt der Betreuungsstunden im Hildener Kindertagespflegesystem (2019 = 30,4 Stunden/Woche). An Tagen, an denen eine tatsächliche Betreuung von Kindern anfällt, rechnet die Kindertagespflegeperson die tatsächlich geleisteten Stunden ab. Sie erhält mindestens aber den pauschalen Tagessatz.</p> <p>Die Verwaltung Kindertagespflege stellt einen Abrechnungsbogen für Freihalteplätze zur Verfügung, den die Kindertagespflegeperson monatlich einreicht (bis zum 3. Werktag des Folgemonats). Dies kann persönlich, postalisch oder per Mail gemacht werden (mit Unterschrift). Auf dieser Grundlage zahlt die Verwaltung den entstandenen Monatsbetrag unmittelbar nach Erhalt der Abrechnung aus.</p> <p>Anlassbezogene Vertretungen durch eine andere Kindertagespflegeperson ohne Freihalteplatz enthalten keinen pauschalen Tagessatz und werden im Rahmen der Einzelstundenabrechnung vergütet (vgl. Punkt 9.2).</p>	unverändert
14. Zusätzliche finanzielle Leistungen	14. Zusätzliche finanzielle Leistungen
14.1 Mietkostenzuschuss	14.1 Mietkostenzuschuss
<p>Mietkostenzuschüsse werden grundsätzlich nur für Großtagespflegestellen und im Rahmen des Vertretungsmodells für Stützpunkteinrichtungen gewährt.</p> <p>Zusammenschlüsse von Kindertagespflege können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und bei Erfüllung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen gemeinsam einen laufenden Mietkostenzuschuss beantragen, um angemietete Räumlichkeiten (nicht für weitere Privat- oder Wohnzwecke genutzt) für die Zwecke der Kindertagespflege finanzieren zu können. Ausgeschlossen sind Zuschüsse für Räume, die sich im Eigentum einer/der Kindertagespflege befinden. Der Mietkostenzuschuss bezieht sich auf die Kaltmiete. Ein Rechtsanspruch auf diese Bezuschussung besteht nicht. Das Amt für Jugend, Schule und Sport entscheidet über die Verwendung der vorhandenen</p>	<p>Mietkostenzuschüsse werden grundsätzlich nur für Großtagespflegestellen <u>in Hilden</u> und im Rahmen des Vertretungsmodells für <u>Hildener</u> Stützpunkteinrichtungen gewährt.</p> <p>Zusammenschlüsse von Kindertagespflege können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und bei Erfüllung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen gemeinsam einen laufenden Mietkostenzuschuss beantragen, um angemietete Räumlichkeiten (nicht für weitere Privat- oder Wohnzwecke genutzt) für die Zwecke der Kindertagespflege finanzieren zu können. Ausgeschlossen sind Zuschüsse für Räume, die sich im Eigentum einer/der Kindertagespflege befinden. Der Mietkostenzuschuss bezieht sich auf die Kaltmiete. Ein Rechtsanspruch auf diese Bezuschussung besteht nicht. Das Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> entscheidet über die Verwendung</p>

<p>Mittel im eigenen Ermessen. Als zwingende Voraussetzungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe einer verbindlichen Schließzeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen in den gesetzlichen Sommerferien NRW (ohne Vertretung), diese muss in Absprache mit den Sorgeberechtigten spätestens 6 Monate vor Urlaubsbeginn bzw. zum Start der Betreuung erfolgen. In Ausnahmefällen ist die verbindliche Schließzeit auch außerhalb der Sommerferien belegbar, unter der Voraussetzung das nachweislich <u>keine</u> Familie auf die Schließung in den Sommerferien angewiesen ist und durch eine Verlegung außerhalb der Ferienzeiten unter Druck geraten würde (z.B. durch Geschwisterkinder in Kitas und Schulen oder zwingend in den Sommerferien zu nehmenden eigenen Urlaub) • Beantragung für maximal neun Kinder mit Hauptwohnsitz in Hilden (Ausnahme: Kind mit bestehender Betreuungsvereinbarung wechselt den Hauptwohnsitz von Hilden in eine andere Gemeinde/Stadt) <p>Bei Betreiben eines Stützpunktes im Rahmen des Vertretungsmodells, gibt es auf Antrag einen Mietkostenzuschuss von 1,50 € pro Tag/pro Freihalteplatz - unter der Voraussetzung, dass die Kindertagespflegepersonen einen ausschließlichen Stützpunkt eingerichtet hat und ansonsten keine Kinder regulär betreut. Dieser Zuschuss wird unabhängig von der tatsächlichen Vertretungs-Belegung gewährt. Der Mietkostenzuschuss wird ausschließlich für extra angemietete und genutzte gewerbliche Räume außerhalb der eigenen Wohnung gezahlt. Voraussetzung der Nutzung ist, dass die Räume von der Fachberatung Kindertagespflege für geeignet befunden und abgenommen wurden. Der Mietkostenzuschuss kann auch an Dritte weitergegeben werden, in deren Räumen die Kindertagespflegeperson das Stützpunktmodell eingerichtet hat. Der Zuschuss darf die tatsächliche Kaltmiete um nicht mehr als 50% übersteigen.</p> <p>Der Mietkostenzuschuss muss schriftlich beantragt werden, ein Formular wird zur Verfügung gestellt. Der Sachkostenbeitrag (vgl. 13.1 Höhe der laufenden Geldleistung) wird um den Mietkostenzuschuss erhöht. Der Mietkostenzuschuss wird laufend monatlich gezahlt und beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 530 € / Monat - maximal 50 % der Kaltmiete - maximal 0,30 € / Stunde / Kind 	<p>der vorhandenen Mittel im eigenen Ermessen. Als zwingende Voraussetzungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe einer verbindlichen Schließzeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen in den gesetzlichen Sommerferien NRW (ohne Vertretung), diese muss in Absprache mit den Sorgeberechtigten spätestens 6 Monate vor Urlaubsbeginn bzw. zum Start der Betreuung erfolgen. In Ausnahmefällen ist <u>Die</u> verbindliche Schließzeit ist auch außerhalb der Sommerferien belegbar, unter der Voraussetzung das nachweislich <u>keine</u> Familie auf die Schließung in den Sommerferien angewiesen ist und durch eine Verlegung außerhalb der Ferienzeiten unter Druck geraten würde (z.B. durch Geschwisterkinder in Kitas und Schulen oder zwingend in den Sommerferien zu nehmenden eigenen Urlaub) • Beantragung <u>von Betreuungsplätzen oder Freihalteplätzen (vgl. 13.4)</u> für maximal neun Kinder mit Hauptwohnsitz in Hilden (Ausnahme: Kind mit bestehender Betreuungsvereinbarung wechselt den Hauptwohnsitz von Hilden in eine andere Gemeinde/Stadt) <p>Bei Betreiben eines Stützpunktes im Rahmen des Vertretungsmodells, gibt es auf Antrag einen Mietkostenzuschuss von <u>1,80 € pro Tag/pro Freihalteplatz</u> - unter der Voraussetzung, dass die Kindertagespflegepersonen einen ausschließlichen Stützpunkt eingerichtet hat und ansonsten keine Kinder regulär betreut. Dieser Zuschuss wird unabhängig von der tatsächlichen Vertretungs-Belegung gewährt. Der Mietkostenzuschuss wird ausschließlich für extra angemietete und genutzte gewerbliche Räume außerhalb der eigenen Wohnung gezahlt. Voraussetzung der Nutzung ist, dass die Räume von der Fachberatung Kindertagespflege für geeignet befunden und abgenommen wurden. Der Mietkostenzuschuss kann auch an Dritte weitergegeben werden, in deren Räumen die Kindertagespflegeperson das Stützpunktmodell eingerichtet hat. Der Zuschuss darf die tatsächliche Kaltmiete um nicht mehr als 50% übersteigen.</p> <p>Der Mietkostenzuschuss muss schriftlich beantragt werden, ein Formular wird zur Verfügung gestellt. Der Sachkostenbeitrag (vgl. 13.1 Höhe der laufenden Geldleistung) wird um den Mietkostenzuschuss erhöht. Der Mietkostenzuschuss wird laufend monatlich gezahlt und beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 530 € <u>570 €</u> / Monat - 50 % der Kaltmiete - <u>für Großtagespflege: 0,30 € / Stunde / Kind</u> <u>für Stützpunktmodelle: 1,80 € / Tag / Platz</u>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> - für ein Kind, bei dem eine (drohende) Behinderung von einem anerkannten Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der Mietkostenzuschuss doppelt berechnet - Ein Mietkostenzuschuss pro Kind über 45 Betreuungsstunden ist ausgeschlossen <p>Der Bewilligungszeitraum ist ab dem Monat der Antragstellung bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Berechnungsgrundlage für die Höhe des Sachkostenanteils „Mietkostenzuschuss“ sind die Betreuungsverträge zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres und die nachgewiesene Kaltmiete zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bei Neugründung einer Großtagespflegestelle wird der Mietkostenzuschuss erstmalig ab dem Tag des Zusammenschlusses gewährt. Es kann nur ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden.</p> <p>Der Mietkostenzuschuss wird nur für die Dauer des Zusammenschlusses an den Hauptmieter oder anteilig an die einzelnen Mieter gezahlt. Ändern sich die Voraussetzungen zur Antragsstellung nach der Bewilligung, werden die Mietkostenzuschüsse ganz oder teilweise von der Fachstelle Kindertagespflege ab Zahlung ohne Rechtsgrund zurückgefordert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - für ein Kind, bei dem eine (drohende) Behinderung von einem anerkannten Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der Mietkostenzuschuss doppelt berechnet - Ein Mietkostenzuschuss pro Kind über 45 Betreuungsstunden ist ausgeschlossen <p>Der Bewilligungszeitraum ist ab dem Monat der Antragstellung bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Berechnungsgrundlage für die Höhe des Sachkostenanteils „Mietkostenzuschuss“ sind die Betreuungsverträge zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres und die nachgewiesene Kaltmiete zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bei Neugründung einer Großtagespflegestelle wird der Mietkostenzuschuss erstmalig ab dem Tag des Zusammenschlusses gewährt. Es kann nur ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden. Rechengröße für die monatliche Zahlung ist der Durchschnittswert von 22 Werktagen.</p> <p>Der Mietkostenzuschuss wird nur für die Dauer des Zusammenschlusses an den Hauptmieter oder anteilig an die einzelnen Mieter gezahlt. Ändern sich die Voraussetzungen zur Antragsstellung nach der Bewilligung, werden die Mietkostenzuschüsse ganz oder teilweise von der Fachstelle Kindertagespflege ab Zahlung ohne Rechtsgrund zurückgefordert.</p>
14.2 Übernachtungs- und Wochenendpauschale	14.2 Übernachtungs- und Wochenendpauschale
<p>Die Betreuung in der Zeit von 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (Über-Nacht-Betreuung) wird pauschal mit 5 Stunden je Nacht vergütet.</p> <p>Bei einer Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt eine 50%tige Erhöhung des Stundensatzes.</p>	unverändert
14.3 Fahrtkostenerstattung	14.3 Fahrtkostenerstattung
<p>Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z.B. Fahrten zur Tageseinrichtung für Kinder) können Fahrtkosten erstattet werden. Die Fahrtkostenerstattung entspricht entweder der Höhe der nachgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einer Kilometerpauschale für PKW (0,30 € pro Kilometer/einfache Wegstrecke).</p>	unverändert
14.4 Qualifizierungs- und Fortbildungskosten	14.4 Qualifizierungs- und Fortbildungskosten
<p>Die Fachstelle Kindertagespflege bezuschusst die Ausbildung zur Kindertagespflege gemäß QHB seit dem 01.08.2020 mit bis zu 2000,- €. Voraussetzung ist der nachgewiesene, erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung, mindestens aber die durchgeführte</p>	<p>Die Fachstelle Kindertagespflege bezuschusst die Ausbildung zur Kindertagespflege gemäß QHB seit dem 01.08.2020 mit bis zu 2000,- €. Voraussetzung ist der nachgewiesene, erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung, mindestens aber die durchgeführte</p>

<p>Abschlussprüfung. Darüber hinaus gehende Qualifikationskosten müssen von der Kindertagespflegeperson selbst getragen werden.</p> <p>Die Gesamtkosten der Qualifizierung gemäß QHB werden auf Antrag als zinsloses Darlehen gewährt und die Summe der Kosten bei erfolgreichem Abschluss mit den 2000,- € Zuschuss verrechnet. Eine eventuelle Restschuld wird bei Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in monatlichen Raten mit der laufenden Geldleistung verrechnet und getilgt. Wenn dies aus nachvollziehbarem Grunde nicht möglich ist, kann die Restschuld in Rücksprache mit der Fachstelle Kindertagespflege auch anderweitig zurückgezahlt werden.</p>	<p>Abschlussprüfung. Darüber hinaus gehende Qualifikationskosten müssen von der Kindertagespflegeperson selbst getragen werden.</p> <p>Die Gesamtkosten der Qualifizierung gemäß QHB werden auf Antrag als zinsloses Darlehen gewährt und die Summe der Kosten bei erfolgreichem Abschluss mit den 2000,- € Zuschuss verrechnet. Eine eventuelle Restschuld wird bei Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in monatlichen Raten mit der laufenden Geldleistung verrechnet und getilgt. Wenn dies aus nachvollziehbarem Grunde nicht möglich ist, kann die Restschuld in Rücksprache mit der Fachstelle Kindertagespflege auch anderweitig zurückgezahlt werden.</p> <p><u>Die Fachstelle Kindertagespflege übernimmt die Kosten für die Ausbildung zur Kindertagespflegeperson gemäß QHB für bis zu 5 Kindertagespflegepersonen gleichzeitig in einem Jahr. Die Übernahme der Finanzierung liegt im Ermessen der Fachstelle Kindertagespflege und orientiert sich an den folgenden Kriterien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Wohnort in Hilden</u> - <u>Freie Finanzierungsplätze (s.o.)</u> - <u>Benötigte Platzkapazitäten (im Rahmen der Jugendhilfeplanung)</u> - <u>Persönliche Fachberatung durch die Fachstelle Kindertagespflege</u> - <u>Vorliegen einer positiven Eignungseinschätzung in Vorgriff auf die Pflegeerlaubnis durch die Fachberatung</u> - <u>Gültige Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Hilden und dem Kursanbieter</u> - <u>Ausstellung eines Empfehlungsschreibens für den avisierten Qualifizierungskurs</u> - <u>Vertrag mit der Stadt Hilden über die Finanzierung inklusive Rückforderungsklausel</u> <p><u>Eine Vorfinanzierung ist möglich. Voraussetzung für die vollumfängliche Übernahme der Kosten ist der nachgewiesene, erfolgreiche Abschluss der QHB-Qualifizierung und eine Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in Hilden innerhalb eines Jahres danach, sowie die daran anschließende aktive Ausübung der Kindertagespflege ausschließlich für Kinder mit Wohnsitz in Hilden für mindestens 2 aufeinanderfolgende Jahre.</u></p> <p><u>Bei Abbruch des Kurses müssen die bis dahin angefallenen Kurskosten an die Stadt Hilden erstattet werden.</u></p>
--	--

<p>Die Kosten für die Zusatzqualifizierung Inklusion (100 Stunden) des Landesjugendamtes oder eines vergleichbaren Anbieters können in Absprache mit der Fachberatung für Kindertagespflege anteilig bis zu einer Höhe von 750,- € übernommen werden. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die Anerkennung des Bedarfs durch die Fachberatung. Die Anschlussqualifizierung von DJI zu QHB über 140 Unterrichtseinheiten wird nicht bezuschusst.</p> <p>Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit werden nach der Grundqualifizierung Fortbildungen erforderlich (60 Stunden in 5 Jahren). Die Fachstelle Kindertagespflege bietet und finanziert entsprechend geeignete Angebote, sofern eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden besteht.</p> <p>Darüber hinaus werden auf Antrag maximal 50 € pro Jahr für selbst gesuchte, kostenpflichtige Fortbildungen erstattet.</p> <p>Weitere Erstattungen erfolgen für die Kosten der Infektionsschutzbelehrung (Erstbelehrung) des Gesundheitsamtes und des Leseausweises der Stadtbücherei Hilden.</p>	<p><u>Das Land NRW gewährt nach §46 Absatz 4 KiBiz einen Zuschuss für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem QHB absolviert hat.</u></p> <p><u>Bei Nichtaufnahme der Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach der erfolgreichen Ausbildung müssen die nach Abzug des Landeszuschusses verbliebenen Kurskosten an die Stadt Hilden zurückerstattet werden.</u></p> <p><u>Bei Abbruch der aktiven Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vor Ablauf der Frist von 2 Jahren müssen die nach Abzug des Landeszuschusses verbliebenen Kurskosten anteilig nach folgendem Schlüssel an die Stadt Hilden zurückerstattet werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Tätigkeit unter 1 Jahr: 80%</u> - <u>Tätigkeit unter 1,5 Jahre: 50%</u> - <u>Tätigkeit unter 2 Jahre: 20%</u> <p>Die Kosten für die Zusatzqualifizierung Inklusion (100 Stunden) des Landesjugendamtes oder eines vergleichbaren Anbieters können in Absprache mit der Fachberatung für Kindertagespflege anteilig bis zu einer Höhe von <u>900,- €</u> übernommen werden. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die Anerkennung des Bedarfs durch die Fachberatung. Die Anschlussqualifizierung von DJI zu QHB über 140 Unterrichtseinheiten wird nicht bezuschusst.</p> <p>Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit werden nach der Grundqualifizierung Fortbildungen erforderlich (60 Stunden in 5 Jahren). Die Fachstelle Kindertagespflege bietet und finanziert entsprechend geeignete Angebote, sofern eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> der Stadt Hilden besteht.</p> <p>Darüber hinaus werden auf Antrag maximal <u>100 €</u> pro Jahr für selbst gesuchte, kostenpflichtige Fortbildungen erstattet.</p> <p>Weitere Erstattungen erfolgen für die Kosten der Infektionsschutzbelehrung (Erstbelehrung) des Gesundheitsamtes und des Leseausweises der Stadtbücherei Hilden.</p>
<p>14.5 Entgelt für die Praktikumsbegleitung</p> <p>Begleitet die Kindertagespflegeperson ein im Rahmen der Qualifizierung erforderliches Praktikum, erhält sie dafür eine Vergütung als Mentor*in. Die betreffende Kindertagespflegeperson muss über eine entsprechende Zusatzfortbildung verfügen. Pro Kindertagespflegeperson darf ein Praktikumsplatz zur</p>	<p>14.5 Entgelt für die Praktikumsbegleitung</p> <p>Begleitet die Kindertagespflegeperson ein im Rahmen der Qualifizierung erforderliches Praktikum, erhält sie dafür eine Vergütung als Mentor*in. Die betreffende Kindertagespflegeperson muss über eine entsprechende Zusatzfortbildung verfügen. Pro Kindertagespflegeperson darf ein Praktikumsplatz zur</p>

<p>Verfügung gestellt werden, in Großtagespflegestellen möglichst nicht zeitgleich. Die Praktikumsbegleitung wird pauschal mit 250 € durch das Amt für Jugend, Schule und Sport vergütet.</p>	<p>Verfügung gestellt werden, in Großtagespflegestellen möglichst nicht zeitgleich. Die Praktikumsbegleitung wird pauschal mit 250 € durch das Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> vergütet.</p>
<p>15. Versicherungsleistungen</p>	<p>15. Versicherungsleistungen</p>
<p>Es besteht ein gesetzlicher kostenloser Unfallversicherungsschutz für über die Stadt Hilden vermittelte Kinder innerhalb der Kindertagespflege.</p> <p>Folgende Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen werden gemäß § 23 SGBVIII übernommen bzw. erstattet (als Berechnungsgrundlage werden die Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien und weitere Sozialgesetzbücher herangezogen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung bis in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung • Hälfte Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (im Vergleich nach dem SGB IV), Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien • Hälfte Erstattung einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Die Kosten für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung nach dem SGB Fünftes Buch und dem SGB Elftes Buch sind als angemessen im Sinne der Vorschrift anzusehen. Berechnungsgrundlage: das jährliche steuerliche Jahresbruttoeinkommen der Ehegatten • Die Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden maximal in Höhe der Kosten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Basisschutz) übernommen. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien • Kosten einer freiwilligen Rentenversicherung maximal in Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung <p>Die Beiträge zu den vorgenannten Versicherungen werden jährlich angepasst.</p> <p>Sozialversicherungspflichtige Beiträge für Freihaltplätze nach dem Vertretungsmodell werden gemäß den hier aufgeführten Regelungen nach § 23 SGBVIII übernommen.</p> <p>Sozialversicherungspflichtige Beiträge für angestellte Kindertagespflegepersonen werden von der</p>	<p><u>unverändert</u></p> <p>Sozialversicherungspflichtige Beiträge für angestellte Kindertagespflegepersonen werden von der Stadt Hilden nicht übernommen. Das Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</p>

<p>Stadt Hilden nicht übernommen. Das Amt für Jugend, Schule und Sport zahlt an Träger mit angestellten Kindertagespflegepersonen keine (anteiligen) Versicherungsbeiträge (Betrifft Sozial-, Renten-, und Unfallversicherung). Der Anspruch auf Gewährung der laufenden Geldleistung, die auch die (hälftige) Erstattung der in § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII genannten, nachgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge beinhaltet, steht gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII der Kindertagespflegeperson zu. Angestellten Kindertagespflegepersonen entstehen keine eigenen Aufwendungen für Versicherungen, da diese vom Arbeitgeber übernommen werden. Es besteht keine gesetzliche Grundlage für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber*innen von Kindertagespflegepersonen.</p>	<p>zahlt an Träger mit angestellten Kindertagespflegepersonen keine (anteiligen) Versicherungsbeiträge (Betrifft Sozial-, Renten-, und Unfallversicherung). Der Anspruch auf Gewährung der laufenden Geldleistung, die auch die (hälftige) Erstattung der in § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII genannten, nachgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge beinhaltet, steht gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII der Kindertagespflegeperson zu. Angestellten Kindertagespflegepersonen entstehen keine eigenen Aufwendungen für Versicherungen, da diese vom Arbeitgeber übernommen werden. Es besteht keine gesetzliche Grundlage für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber*innen von Kindertagespflegepersonen.</p> <p><u>Sofern Kindertagespflegepersonen angestellt sind, erhält der Anstellungsträger maximal die Aufwände erstattet, die die Stadt Hilden einer vergleichbaren, selbständigen Kindertagespflegperson nach diesen Richtlinien erstatten würde.</u></p>
<p>IV. Alles Wichtige zur Pflegeerlaubnis</p>	<p>IV. Alles Wichtige zur Pflegeerlaubnis</p>
<p>16. Allgemeine Rahmenbedingungen für die einzelnen Betreuungsformen</p>	<p>16. Allgemeine Rahmenbedingungen für die einzelnen Betreuungsformen</p>
<p>Die Formen von Kindertagespflege können flexibel gestaltet werden, die Kindertagespflegeperson muss hierbei geeignet sein und eine Qualifikation, sowie die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII durch das Amt für Jugend, Schule und Sport erhalten haben. Möglich ist die Ausübung der Kindertagespflege durch Einzelpersonen oder in Großtagespflegestellen. Immer sind dabei die betreuten Kinder einer festen Person zuzuordnen.</p>	<p>Die Formen von Kindertagespflege können flexibel gestaltet werden, die Kindertagespflegeperson muss hierbei geeignet sein und eine Qualifikation, sowie die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII durch das Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> erhalten haben. Möglich ist die Ausübung der Kindertagespflege durch Einzelpersonen oder in Großtagespflegestellen. Immer sind dabei die betreuten Kinder einer festen Person zuzuordnen.</p>
<p>16.1 Kindertagespflege Einzelpersonen</p>	<p>16.1 Kindertagespflege Einzelpersonen</p>
<p>Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt (private Wohnung) angeboten. Dabei darf die Kindertagespflegeperson je nach Größe der Räume bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen.</p> <p>Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege ist auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten möglich. Dies können zum Beispiel eine angemietete Wohnung, ein Ladenlokal oder Räume in Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren sein. Ebenso kann ein Unternehmen Räume zur Verfügung stellen. Auch hier können nach Eignung und Qualifizierung bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.</p> <p>Die Pflegeerlaubnis wird vom Amt für Jugend, Schule und Sport für bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder ausgestellt. Sie ist maximal</p>	<p>unverändert</p> <p>Die Pflegeerlaubnis wird vom Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> für bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder ausgestellt.</p>

<p>auf fünf Jahre zeitlich befristet. Änderungen, wie eine neue Wohnanschrift, bedürfen einer neuen Pflegeerlaubnis.</p> <p>Die Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genannten Kinder richtet sich nach der Eignung und dem Antrag der Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Pflegeverhältnisse einen Belegungsplan in Form eines Wochenstundenplans über alle betreuten Kinder zu führen und diesen zum 01.04. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres dem Amt für Jugend, Schule und Sport vorzulegen.</p> <p>Es dürfen maximal acht Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Nach den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz können abweichend bis zu zehn Betreuungsverträge geschlossen werden.</p> <p>Bei mehr als fünf Verträgen ist jeder Betreuungsvertrag immer ein aktueller Belegungsstundenplan beizufügen.</p>	<p>Sie ist maximal auf fünf Jahre zeitlich befristet. Änderungen, wie eine neue Wohnanschrift, bedürfen einer neuen Pflegeerlaubnis.</p> <p>Die Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genannten Kinder richtet sich nach der Eignung und dem Antrag der Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Pflegeverhältnisse einen Belegungsplan in Form eines Wochenstundenplans über alle betreuten Kinder zu führen und diesen zum 01.04. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres dem Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> vorzulegen.</p> <p>unverändert</p>
<p>16.2 Großtagespflege selbstständiger Kindertagespflegepersonen</p>	<p>16.2 Großtagespflege selbstständiger Kindertagespflegepersonen</p>
<p>Bei einer Großtagespflege handelt es sich um einen Zusammenschluss, von zwei oder maximal drei Kindertagespflegepersonen. Hierbei können bis zu neun Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Betreuung findet in angemieteten Räumen statt. Die Kindertagespflegepersonen müssen jeweils eine Pflegeerlaubnis für die Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern besitzen. Der Zusammenschluss zur Großtagespflege erlangt mit der Erteilung der Pflegeerläubnisse keine eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>Die Anzahl der zu betreuenden Kinder hängt von der Anzahl der Kindertagespflegepersonen und den räumlichen Gegebenheiten ab; es können max. neun gleichzeitig anwesende Kindertagespflegekinder durch höchstens 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden.</p> <p>Nach den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Satz 3 KiBiz i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz können abweichend bis zu 15 Betreuungsverträge geschlossen werden. Ein Belegungsplan ist gemäß Punkt 16.1 zu führen und regelmäßig zum 01.04. und 01.10. vorzulegen.</p> <p>Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht müssen immer zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein, wenn mehr als fünf Kinder betreut werden. Die einzelnen Kinder müssen vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson zugeordnet</p>	<p>unverändert</p>

<p>werden. Gewährleistet werden muss, dass die Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden.</p> <p>Die Vertretung einer Kindertagespflegeperson muss über eine Eignung und Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen, ebenso über eine gültige Pflegeerlaubnis des Amtes für Jugend, Schule und Sport.</p> <p>Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 22 Abs. 4 KiBiz). Bei mehr als neun Verträgen ist jeder Betreuungsvereinbarung immer ein aktueller Belegungsstundenplan beizufügen. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die eine Vertretung wahrnehmen oder Pausenzeiten in Großtagespflegestellen abdecken. Bei 10 oder mehr Kindern gleichzeitig findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung.</p>	<p>Die Vertretung einer Kindertagespflegeperson muss über eine Eignung und Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen, ebenso über eine gültige Pflegeerlaubnis des Amtes für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u>.</p> <p>unverändert</p>
<p>16.3 Großtagespflege mit angestellten Kindertagespflegepersonen</p>	<p>16.3 Großtagespflege mit angestellten Kindertagespflegepersonen</p>
<p>Ein anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann mindestens zwei, maximal drei Kindertagespflegepersonen für eine Großtagespflegestelle einstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Amt für Schule, Jugend und Sport besteht und die vertragliche Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson sichergestellt ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 22 Abs. 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 KiBiz erfüllt.</p> <p>Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ebenso ein Kooperationsvertrag mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport besteht, dieser auch die Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII erfüllt und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet ist. Jede angestellte Kindertagespflegeperson und auch eine Vertretungskraft für Pausen und Urlaub benötigt eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für fünf fremde gleichzeitig anwesende Kinder, die vom Amt für Jugend, Schule und Sport ausgestellt wurde.</p> <p>Die angestellte Kindertagespflegeperson muss ihren gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII gegebenen Anspruch auf eine laufende Geldleistung gegenüber dem Amt für Jugend, Schule und Sport an den Träger oder Arbeitgeber abtreten.</p>	<p>Ein anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann mindestens zwei, maximal drei Kindertagespflegepersonen für eine Großtagespflegestelle einstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> besteht und die vertragliche Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson sichergestellt ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 22 Abs. 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 KiBiz erfüllt.</p> <p>Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ebenso ein Kooperationsvertrag mit dem Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> besteht, dieser auch die Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII erfüllt und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet ist. Jede angestellte Kindertagespflegeperson und auch eine Vertretungskraft für Pausen und Urlaub benötigt eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für fünf fremde gleichzeitig anwesende Kinder, die vom Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> ausgestellt wurde.</p> <p>Die angestellte Kindertagespflegeperson muss ihren gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII gegebenen Anspruch auf eine laufende Geldleistung gegenüber dem Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> an den Träger oder Arbeitgeber abtreten.</p>

<p>Die endgültige Entscheidung, ob eine Großtagespflegestelle mit angestellten Kindertagespflegepersonen eingerichtet wird, obliegt dem Amt für Jugend, Schule und Sport im Rahmen der Jugendhilfeplanung.</p> <p>Zwischen der Fachstelle Kindertagespflege des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden und dem Träger von Kindertagespflegestellen muss ein Kooperationsvertrag geschlossen werden (vgl. § 22 KiBiz). Der Kooperationsvertrag beinhaltet die nachfolgenden Regelungen:</p> <p>Aufgaben und Verpflichtungen der Fachberatungsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Kindern in Kindertagespflegestellen • Fachliche Beratung und Begleitung der Betreuungsverhältnisse • Fortbildungsangebote • Mindestens zwei Hausbesuche im Jahr <p>Aufgaben und Verpflichtungen der Kindertagespflegeperson / des Trägers:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übermittlung von allgemeinen Informationen zu den Betreuungsverhältnissen ▪ Regelmäßige Übermittlung des Belegungsplans ▪ Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten nach rechtlichen Vorgaben ▪ Wahrheitsgemäße Weitergabe von wichtigen Informationen an die Fachberatung ▪ Mitwirkungspflicht nach § 8a SGBVIII ▪ Vorhalten eines pädagogischen Konzeptes ▪ Handeln nach den gültigen Richtlinien zur Gestaltung der Kindertagespflege in Hilden <p>Die genannten Punkte werden innerhalb des Kooperationsvertrages genau definiert. Für die Zusammenarbeit der Fachberatung und der angestellten Kindertagespflegeperson ist der Abschluss des Kooperationsvertrages mit dem Träger die Voraussetzung, ebenso für die Zahlung der laufenden Geldleistung.</p> <p>Für die Einhaltung der Pausenzeiten bei Kindertagespflegepersonen in Anstellungsverhältnissen sind Ruhepausen nach § 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Es muss eine geeignete dritte Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis hinzugezogen werden. Die Pausenzeiten können nicht durch eine unausgebildete Kraft abgedeckt werden, auch hierfür ist eine Qualifizierung als Kindertagespflegeperson notwendig. Es</p>	<p>Die endgültige Entscheidung, ob eine Großtagespflegestelle mit angestellten Kindertagespflegepersonen eingerichtet wird, obliegt dem Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> im Rahmen der Jugendhilfeplanung.</p> <p>Zwischen der Fachstelle Kindertagespflege des Amtes für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> der Stadt Hilden und dem Träger von Kindertagespflegestellen muss ein Kooperationsvertrag geschlossen werden (vgl. § 22 KiBiz). Der Kooperationsvertrag beinhaltet die nachfolgenden Regelungen:</p> <p>unverändert</p>
--	--

<p>dürfen auch nicht zwei oder drei wechselnde Kindertagespflegepersonen sein, sondern nur eine dritte, die ebenfalls namentlich zugeordnet ist. Diese darf maximal acht Verträge mit Eltern abschließen.</p> <p>Der gesetzlich festgelegte Mindestlohn (aktuell 9,60 €) darf nicht unterschritten werden und ein Urlaubsanspruch muss festgeschrieben werden.</p>	<p>Der gesetzlich festgelegte Mindestlohn (aktuell 9,60 €) darf nicht unterschritten werden und ein Urlaubsanspruch muss festgeschrieben werden.</p>
17. Räumliche Voraussetzungen für die Pflege-erlaubnis	17. Räumliche Voraussetzungen für die Pflege-erlaubnis
Die zur Kindertagespflege genutzten Wohnräume müssen alters- und kindgerecht eingerichtet, sicher zu nutzen sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben.	unverändert
17.1 Räumliche Voraussetzungen für Einzelpersonen	17.1 Räumliche Voraussetzungen für Einzelpersonen
<p>Mindeststandard für die genutzten Räume ist eine Spiel-, Aufenthalts- und Essfläche sowie eine Schlafgelegenheit für jedes Kind. Die genutzten Räume müssen gut belichtet, gut zu beheizen (mit fußwarmem Boden) und zu belüften sein.</p> <p>Die genutzte Küche muss ausreichend groß sein und die Möglichkeit zur Essenszubereitung, Kühlung und Frischhaltung bieten. Es müssen kindersichere Abstellflächen für Putz- und Reinigungsmittel, sowie Abstellflächen für Spielmaterial vorhanden sein.</p> <p>Die Sanitärausstattung muss mindestens aus einem normalen WC, Töpfchen oder Toilettenaufsatz, einem sicheren Wickelplatz, einem Kinderwaschbecken oder sicheren Erhöhungen bestehen. Nach Möglichkeit sollte eine Bade- oder Duscheinrichtung vorhanden sein; mindestens aber eine Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe des Wickelplatzes.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Kinder im Schlafbereich möglichst selbstständig das Bett verlassen können. (Beispiel: bodennahe Schlaflandschaft).</p> <p>Es muss eine ausreichend große Außenspielfläche mit Spielgeräten, Bewegungsfläche und Sandbereich angeboten werden (z.B. Garten, Terrasse) oder eine Grünanlage fußläufig erreichbar sein.</p> <p>Telefonanschluss, 1.-Hilfe-Kasten und Brandmelder müssen vorhanden sein.</p> <p>Die Kindertagespflege kann durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis im eigenen Haushalt oder in anderen, angemieteten geeigneten Räumlichkeiten erfolgen. Die</p>	<p>unverändert</p> <p>Die Kindertagespflege kann durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis im eigenen Haushalt oder in anderen, angemieteten geeigneten Räumlichkeiten erfolgen. Die</p>

<p>Räumlichkeiten werden durch die Fachstelle Kindertagespflege des Amtes für Jugend, Schule und Sport abgenommen und regelmäßig überprüft. Bei angemieteten Räumlichkeiten ist eine Nutzungsänderung notwendig, diese muss über das Bauamt erfolgen. Für die Tätigkeit in angemieteten oder im Eigentum befindlichen Räumen ist die Zustimmung des Vermieters bzw. des/der Eigentümer/s(-gemeinschaft) ist erforderlich.</p>	<p>Räumlichkeiten werden durch die Fachstelle Kindertagespflege des Amtes für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> abgenommen und regelmäßig überprüft. Bei angemieteten Räumlichkeiten ist eine Nutzungsänderung notwendig, diese muss über das Bauamt erfolgen. Für die Tätigkeit in angemieteten oder im Eigentum befindlichen Räumen ist die Zustimmung des Vermieters bzw. des/der Eigentümer/s(-gemeinschaft) ist erforderlich.</p>
<p>17.2 Räumliche Voraussetzungen für die Großtagespflege</p>	<p>17.2 Räumliche Voraussetzungen für die Großtagespflege</p>
<p>Die Kindertagespflege erfolgt in</p> <ul style="list-style-type: none"> • angemieteten Räumlichkeiten (Nutzungsänderung erforderlich, siehe 17.1) • nicht privat genutztem Eigentum der Kindertagespflegeperson • nicht genutzten Räumlichkeiten von Tageseinrichtungen für Kinder • geeigneten betrieblichen Räumlichkeiten <p>Die zur Kindertagespflege genutzten Räume müssen alters- und kindgerecht eingerichtet, sicher zu nutzen sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben.</p> <p>Zusätzliche Mindeststandards für die genutzten Räume:</p> <p>Für jedes Kind sollte nach Möglichkeit 6 qm, davon 3,5 qm Spiel-, Aufenthalts- und Essfläche sowie 2,5 qm Schlaffläche, vorhanden sein. Alle Räume müssen gut belichtet, gut zu beheizen (mit fußwarmem Boden) und zu belüften sein. Nach Möglichkeit sollen sie ebenerdig (barrierefrei, kein Keller, kein Dachgeschoss) sein. Im Übrigen gelten die räumlichen Bestimmungen gemäß 17.1. dieser Richtlinien.</p> <p>Die Genehmigung zur Nutzung von Räumen als Großtagespflegestelle ist abhängig von der Abnahme durch das Bauaufsichtsamt und das Gesundheitsamt. Die Zustimmung des Vermieters bzw. des/der Eigentümer/s(-gemeinschaft) muss vorliegen. Für Großtagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis muss ein geeigneter Pausenraum zur Verfügung stehen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>18. Persönliche Eignung und Qualifizierung für die Kindertagespflege</p>	<p>18. Persönliche Eignung und Qualifizierung für die Kindertagespflege</p>
<p>Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform, die gemäß § 24 SGB VIII die Förderung des Kindes gleichrangig neben der Betreuung in einer Kindertagesstätte anbietet. Gleichsam wie die Kindertagesstätten, werden auch an die Kindertagespflege hohe Anforderungen an die Qualität der Betreuung gestellt.</p>	<p>unverändert</p>

<p>Vor der Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson müssen diese auf Eignung durch das Amt für Jugend, Schule und Sport überprüft werden. Diese Eignungsüberprüfung ist nachvollziehbar, transparent und verständlich zu dokumentieren.</p>	<p>Vor der Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson müssen diese auf Eignung durch das Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> überprüft werden. Diese Eignungsüberprüfung ist nachvollziehbar, transparent und verständlich zu dokumentieren.</p>
<p>18.1 Kriterien für die persönliche Eignung als Kindertagespflegeperson</p>	<p>18.1 Kriterien für die persönliche Eignung als Kindertagespflegeperson</p>
<p>Die Eignung gemäß § 43 SGB VIII der Kindertagespflegeperson ist Voraussetzung zur Ausübung einer Tagespflegetätigkeit. Die Eignungsüberprüfung (persönliche Eignung, Eignung der Räume, Haustiere, Beratung, Antragstellung, Vermittlung) findet durch die Fachberatung des Amtes für Jugend, Schule und Sport statt, ihr wird stattgegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie muss sich durch ihre Persönlichkeit/ ihren Charakter, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern/ Sorgeberechtigten, der Fachberatung und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen, • über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (siehe Punkt 17.), • die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifikationskurs gemäß Punkt 18.2 ist Grundvoraussetzung. Weiterhin muss eine Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung oder Seminaren vorhanden sein, • die Kindertagespflegeperson muss über einen Schulabschluss verfügen, • sie muss mindestens 21 Jahre alt sein, • die Kindertagespflegeperson muss psychisch und physisch gesund sein und soll in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, • die Kindertagespflegeperson muss nachweisen, dass sie über einen von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern verfügt, • für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, ist eine besondere Eignung erforderlich, • es dürfen keine Vorstrafen vorhanden sein. <p>Die Überprüfung der Eignung obliegt dem Amt für Jugend, Schule und Sport. Diese ist schriftlich zu dokumentieren.</p>	<p>Die Eignung gemäß § 43 SGB VIII der Kindertagespflegeperson ist Voraussetzung zur Ausübung einer Tagespflegetätigkeit. Die Eignungsüberprüfung (persönliche Eignung, Eignung der Räume, Haustiere, Beratung, Antragstellung, Vermittlung) findet durch die Fachberatung des Amtes für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> statt, ihr wird stattgegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>unverändert</p> <p>Die Überprüfung der Eignung obliegt dem Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u>. Diese ist schriftlich zu dokumentieren.</p>
<p>18.2 Qualifizierung</p>	<p>18.2 Qualifizierung</p>

Das Fachstelle Kindertagespflege ermöglicht der Kindertagespflegeperson die Teilnahme an Qualifikationskursen nach § 21 KiBiz. Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3 SGBVIII i.V.m. § 21 Abs. 1 KiBiz).	unverändert
18.2.1 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen bis zum 31.07.2022	18.2.1 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen bis zum 31.07.2022
<p>Die nachfolgenden Regelungen zur Qualifizierung gelten im Übergang zum QHB (vgl. Pkt. 18.2.2). Sollte die gesetzlich festgelegte Übergangsfrist sich verlängern (aktuell 31.07.2022), ist dies für die vorliegenden Richtlinien entsprechend anzupassen.</p> <p>Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des DJI-Curriculums entspricht. Die Qualifizierung umfasst 160 Stunden. Das erforderliche Praktikum (20 Std./Woche an 4-5 Tagen) im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme kann in einer Hildener Kindertagespflegestelle absolviert werden.</p> <p>Bis 31.07.2022 ergibt sich für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagogen/in, Sozialarbeiter/in) grundsätzlich als Basis zur Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis eine verkürzte Ausbildung von 80 Stunden.</p> <p>Wer bis zum 31.07.2022 Kinder mit nachgewiesenem Inklusionsbedarf betreut, benötigt als Voraussetzung für die Zuzahlung in der laufenden Geldleistung eine mindestens begonnene spezifische Zusatzqualifizierung eines zertifizierten Anbieters von mindestens 100 Stunden. Es gilt ein fachlicher Standard mit folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschenbild – Sichtweisen und Haltungen • Verhaltensprobleme bei Kindern mit Behinderung • Personenkreis: Menschen mit Behinderung • Situation der Familie mit einem behinderten Kind • Kooperationspartner der Familien mit einem Kind mit Behinderung – Netzwerk • Supervision (Richtlinien treten erst später in Kraft) 	<p>Die nachfolgenden Regelungen zur Qualifizierung gelten im Übergang zum QHB (vgl. Pkt. 18.2.2). Sollte die gesetzlich festgelegte Übergangsfrist sich verlängern (aktuell 31.07.2022), ist dies für die vorliegenden Richtlinien entsprechend anzupassen.</p> <p>Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des DJI-Curriculums entspricht. Die Qualifizierung umfasst 160 Stunden. Das erforderliche Praktikum (20 Std./Woche an 4-5 Tagen) im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme kann in einer Hildener Kindertagespflegestelle absolviert werden.</p> <p>Bis 31.07.2022 ergibt sich für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagogen/in, Sozialarbeiter/in) grundsätzlich als Basis zur Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis eine verkürzte Ausbildung von 80 Stunden.</p> <p>Wer bis zum 31.07.2022 Kinder mit nachgewiesenem Inklusionsbedarf betreut, benötigt als Voraussetzung für die Zuzahlung in der laufenden Geldleistung eine mindestens begonnene spezifische Zusatzqualifizierung eines zertifizierten Anbieters von mindestens 100 Stunden. Es gilt ein fachlicher Standard mit folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschenbild – Sichtweisen und Haltungen • Verhaltensprobleme bei Kindern mit Behinderung • Personenkreis: Menschen mit Behinderung • Situation der Familie mit einem behinderten Kind • Kooperationspartner der Familien mit einem Kind mit Behinderung – Netzwerk • Supervision (Richtlinien treten erst später in Kraft)
18.2.2 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen ab dem 01.08.2022	18.2.1 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen ab dem 01.08.2022

<p>Ab dem 01.08.2022 ist die Basis für die Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Die Qualifizierung umfasst 300 Stunden. Das erforderliche Praktikum (40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und 40 Stunden in einer Kindertagespflegestelle), kann in einer Hildener Kindertageseinrichtung und einer Hildener Kindertagespflegestelle absolviert werden. Ab 01.08.2022 ist keine Verkürzung der Grundqualifikation (300 Stunden) mehr möglich. Bei entsprechender Berufserfahrung kann von dem erforderlichen Praktikum in einer Kindertageseinrichtung (40 Stunden) abgesehen werden. Eine Berufserfahrung wird grundsätzlich angenommen, bei einer Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung von zwei Jahren in den letzten fünf Jahren.</p> <p>Ab 01.08.2022 ist bei Betreuung von Kindern mit nachgewiesenem Inklusionsbedarf entweder eine zusätzliche Qualifikation (heilpädagogische Qualifikation oder gleichwertig) oder eine auf das QHB folgende Aufbauqualifizierung von mindestens 100 Stunden erforderlich. Fachliche Themen können Punkt 18.2.1 entnommen werden.</p>	<p>unverändert</p> <p>Ab 01.08.2022 ist bei Zur Betreuung von Kindern mit nachgewiesenem Inklusionsbedarf ist entweder eine zusätzliche Qualifikation (heilpädagogische Qualifikation oder gleichwertig) oder eine auf das QHB folgende Aufbauqualifizierung von mindestens 100 Stunden erforderlich. Fachliche Themen können Punkt 18.2.1 entnommen werden.</p>
<p>18.2.3 Anschlussqualifizierung (QHB+)</p> <p>Die Anschlussqualifizierung (160+) umfasst insgesamt 140 Unterrichtseinheiten, die grundlegend der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB folgen.</p> <p>Kindertagespflegepersonen müssen an der Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum oder vergleichbar mit dem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten teilgenommen haben, um an der Anschlussqualifizierung teilnehmen zu können.</p>	<p><u>18.2.2</u> Anschlussqualifizierung (QHB+)</p> <p>unverändert</p>
<p>18.2.4 Zusatzqualifizierung „Inklusion in der Kindertagespflege“</p> <p>Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung, oder mit einer drohenden Behinderung, welche durch einen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, ist die Teilnahme an der Zusatzqualifikation „Inklusion in der Kindertagespflege“ empfehlenswert und Voraussetzung für die Zahlungen einer erhöhten laufenden Geldleistung gemäß Punkt 13.3. dieser Richtlinien. Die Zusatzqualifikation zur Betreuung von Kindern mit Inklusionsbedarf umfasst insgesamt 100 Stunden. Bei Kindertagespflegepersonen, die zusätzlich über eine heilpädagogische Ausbildung verfügen, ist eine Zusatzqualifizierung nicht erforderlich. Hierzu zählen staatlich anerkannte Heilpädagog*innen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen und Heilerziehungshelfer*innen.</p>	<p><u>18.2.3</u> Zusatzqualifizierung „Inklusion in der Kindertagespflege“</p> <p>unverändert</p>

<p>18.2.5 Praktikum in der Qualifizierung</p> <p>In der Kindertagespflege muss im Zuge der Qualifizierung ein Praktikum absolviert werden, dies kann bei ausgebildeten Mentor*innen absolviert werden. Der Praktikumsumfang richtet sich nach den Anforderungen der Qualifizierung. Ein Praktikum ist frühzeitig beim Amt für Jugend, Schule und Sport anzumelden und abzustimmen. Es gilt die gültige Praktikumsvereinbarung des Amtes für Jugend, Schule und Sport. Bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle bietet die Fachberatung Kindertagespflege Unterstützung an.</p>	<p><u>18.2.4</u> Praktikum in der Qualifizierung</p> <p>In der Kindertagespflege muss im Zuge der Qualifizierung ein Praktikum absolviert werden, dies kann bei ausgebildeten Mentor*innen absolviert werden. Der Praktikumsumfang richtet sich nach den Anforderungen der Qualifizierung. Ein Praktikum ist frühzeitig beim Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> anzumelden und abzustimmen. Es gilt die gültige Praktikumsvereinbarung des Amtes für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u>. Bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle bietet die Fachberatung Kindertagespflege Unterstützung an.</p>
<p>18.3 Fort- und Weiterbildungen</p> <p>Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit werden über die Qualifizierung hinaus erforderliche Fortbildungen angeboten und finanziert, sofern eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden besteht.</p> <p>Kindertagespflegepersonen müssen die Bereitschaft haben, sich stetig fort- und weiterzubilden. Es sind 60 Fortbildungspunkte in 5 Jahren nachzuweisen, ein Fortbildungspunkt entspricht 45 Minuten. Interessen und Bedarfe an Fortbildungen können in Gesprächen mit der Fachberatung Kindertagespflege beraten werden.</p>	<p>18.3 Fort- und Weiterbildungen</p> <p>Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit werden über die Qualifizierung hinaus erforderliche Fortbildungen angeboten und finanziert, sofern eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> der Stadt Hilden besteht.</p> <p>Kindertagespflegepersonen müssen die Bereitschaft haben, sich stetig fort- und weiterzubilden. Es sind 60 Fortbildungspunkte in 5 Jahren nachzuweisen, ein Fortbildungspunkt entspricht 45 Minuten. Hiervon dürfen höchstens 30 Fortbildungspunkte online erworben werden, damit auch dem Vernetzungsgedanken Rechnung getragen wird. Interessen und Bedarfe an Fortbildungen können in Gesprächen mit der Fachberatung Kindertagespflege beraten werden.</p>
<p>19. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege</p> <p>Zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sind erforderliche Unterlagen der Fachberatung vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewerber*innenbogen • Schulabschluss • Erweitertes Führungszeugnis der Kindertagespflegepersonen und der volljährigen, im Haushalt lebenden Angehörigen • Selbstauskunftsbogen über mögliche Straffälligkeiten der Kindertagespflegepersonen und der volljährigen, im Haushalt lebenden Angehörigen • Gesundheitsatteste aller Familienangehörigen • Geeignete Qualifikation • Unterschriebene Kinderschutzvereinbarung • Nachweis über einen aktuellen Erste-Hilfe-Kurs • Nachweis über einen gültigen Masernschutz • Hygienebelehrung • Einverständniserklärung des Vermieters • Datenschutzentbindung • Ggf. Dokumentation Hund 	<p>19. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege</p> <p>unverändert</p>

Für die Neuerteilung der Pflegeerlaubnis müssen Kindertagespflegepersonen einen schriftlichen Antrag stellen und die erforderlichen Unterlagen einbringen. Die Prüfung erfolgt durch das Amt für Jugend, Schule und Sport.	Für die Neuerteilung der Pflegeerlaubnis müssen Kindertagespflegepersonen einen schriftlichen Antrag stellen und die erforderlichen Unterlagen einbringen. Die Prüfung erfolgt durch das Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> .
20. Versagung und Rücknahme der Pflegeerlaubnis	20. Versagung und Rücknahme der Pflegeerlaubnis
<p>Erfüllt eine Person die Eignungskriterien nach § 23, § 43 SGB VIII und gemäß diesen Richtlinien für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht, kann keine Pflegeerlaubnis erteilt werden. Kommt die Fachberatung des Amtes für Jugend, Schule und Sport zu dem Ergebnis, dass eine Erteilung der Erlaubnis nicht durchgeführt werden kann, ist ein ablehnender Bescheid zu erlassen.</p> <p>Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird regelmäßig von der Fachberatung überprüft. Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne dieser Richtlinien vor, leitet das Amt für Jugend, Schule und Sport einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert. Kommt das Amt für Jugend, Schule und Sport nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.</p> <p>Mangelnder Impfschutz im Sinne des Masernschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes kann ebenfalls zum Entzug der Pflegeerlaubnis führen.</p>	<p>Erfüllt eine Person die Eignungskriterien nach § 23, § 43 SGB VIII und gemäß diesen Richtlinien für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht, kann keine Pflegeerlaubnis erteilt werden. Kommt die Fachberatung des Amtes für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> zu dem Ergebnis, dass eine Erteilung der Erlaubnis nicht durchgeführt werden kann, ist ein ablehnender Bescheid zu erlassen.</p> <p>Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird regelmäßig von der Fachberatung überprüft. Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne dieser Richtlinien vor, leitet das Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert. Kommt das Amt für <u>Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung</u> nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.</p> <p>unverändert</p>
<u>V. Weitere Vereinbarungen</u>	<u>V. Weitere Vereinbarungen</u>
21. Datenschutz	21. Datenschutz
<p>Nach § 35 Abs. 1 SGB I liegt ein Anspruch darauf, dass die eine Person betreffenden personenbezogenen Daten von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden dürfen. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers die Sicherstellung der Sozialdaten vor dem Zugang von Unbefugten zu gewährleisten und diese auch nur an Befugte weiterzugeben.</p> <p>In der Kindertagespflege werden erforderliche personenbezogene Daten nach den Vorgaben des SGB VIII und des KiBiz erhoben, verarbeitet und</p>	unverändert

weitergegeben. Betreffend sind hierbei Name des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, vorrangige Familiensprache, sowie Name und Anschrift der Sorgeberechtigten.	
22. Ausnahmeregelungen	22. Ausnahmeregelungen
In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.	unverändert
23. Inkrafttreten	23. Inkrafttreten
Diese Richtlinien treten zum 01.08.2022 in Kraft.	unverändert